

GKB (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(der "Umbrella-Fonds")

Zurzeit mit den Teilvermögen

GKB (CH) Obligationen CHF ESG
GKB (CH) Aktien Schweiz ESG
GKB (CH) Aktien Welt ESG
GKB (CH) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap
GKB (CH) Vorsorgefonds 25 ESG
GKB (CH) Vorsorgefonds 45 ESG
GKB (CH) Strategiefonds Einkommen ESG
GKB (CH) Strategiefonds Ausgewogen ESG
GKB (CH) Strategiefonds Wachstum ESG
GKB (CH) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG
(die "Teilvermögen")

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Mai 2025

Teil 1 – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag [GKB \(CH\)](#) wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 17. Dezember 2015 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im jeweiligen Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das jeweilige Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

In Bezug auf bestimmte Anleger, namentlich steuerbefreite in der Schweiz domizilierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen und der Aufsicht des Bundes unterstellte in der Schweiz domizilierte Lebensversicherer und öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, wird unter gewissen Voraussetzungen auf Ertragsausschüttungen und vom jeweiligen Teilvermögen zurückgehaltenen und wieder angelegten Nettoerträgen keine Verrechnungssteuer erhoben, sondern die Verrechnungssteuer durch Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung erfüllt.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des jeweiligen Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des jeweiligen Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des jeweiligen Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund des schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn das jeweilige Teilvermögen nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen der Teilvermögen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Steuerstatus des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Februar bis 31. Januar.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, mit Sitz in Zürich.

1.6 Anteilklassen

Die Anteile werden nicht verbriefte, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit weitere Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Für alle Teilvermögen können die Anteilklassen A, B, C, G, I, N, V und W aufgesetzt werden.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

a. Anteilklasse A

Anteile der Klasse A werden allen Anlegern angeboten.

Bei der Anteilklasse A wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilklasse A werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 i.V.m. § 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Die Anteilklasse A unterscheidet sich von der Anteilklasse B und C im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütungen. Sie unterscheidet sich von der Anteilklasse G, I, N, V und W im Anlegerkreis, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge.

b. Anteilklasse B

Anteile der Klasse B werden nur Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Vertrag für ein GKB Beratungs-Mandat mit der Graubündner Kantonalbank abgeschlossen haben.

Bei der Anteilklasse B wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilklasse B werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 i.V.m. § 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Die Anteilklasse B unterscheidet sich von der Anteilklasse A und C im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütungen. Sie unterscheidet sich von der Anteilklasse G, I, N, V und W im Anlegerkreis, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge.

c. Anteilklasse C

Anteile der Klasse C werden nur Anlegern angeboten, welche mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG (exklusive die Graubündner Kantonalbank) einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Anlageberatungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 4 FIDLEG abgeschlossen haben.

Bei der Anteilklasse C wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilklasse C werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 i.V.m. § 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklasse C unterscheidet sich von der Anteilsklasse A und B im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütungen. Sie unterscheidet sich von der Anteilsklasse G, I, N, V und W im Anlegerkreis, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge.

d. Anteilsklasse G

Anteile der Klasse G stehen professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a - i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG (exklusive die Graubündner Kantonalbank) einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG stehen den vorerwähnten Anlegern Anteile der Anteilsklasse G nicht zur Verfügung.

Die Anteile der Anteilsklasse G stehen auch vermögenden Privatkunden und für diese errichteten privaten Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie zur Verfügung, sofern diese durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und dies mittels eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Vertrages mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG bestätigt haben.

Bei der Anteilsklasse G wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklasse G werden thesauriert (§ 22 Ziff. 1 i.V.m. § 22 Ziff. 3 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklasse G unterscheidet sich von der Anteilsklasse A, B und C im Anlegerkreis, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge. Sie unterscheidet sich von der Anteilsklasse I, N und W im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütungen und von der Anteilsklasse V im Anlegerkreis.

e. Anteilsklasse I

Anteile der Klasse I werden nur Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsvertrag mit der Graubündner Kantonalbank abgeschlossen haben.

Zusätzlich stehen Anteile der Klasse I auch Anlegern offen, die Anteile in einem Depot der Graubündner Kantonalbank zu Mitarbeiterkonditionen halten.

Bei der Anteilsklasse I wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklasse I werden thesauriert (§ 22 Ziff. 1 i.V.m. § 22 Ziff. 3 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklasse I unterscheidet sich von der Anteilsklasse A, B und C im Anlegerkreis, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge. Sie unterscheidet sich von der Anteilsklasse G, N, V und W im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütungen.

f. Anteilsklasse N

Anteile der Klasse N stehen professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a - i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, welche als juristische Personen im Sinne von Art. 52 ff. ZGB qualifizieren und einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine schriftliche Investitionsvereinbarung mit der Graubündner Kantonalbank abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Graubündner Kantonalbank einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Der Kooperationsvertrag sieht dabei vor, dass zwischen dem Endanleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss. Im individuellen Vermögensverwaltungsvertrag oder der individuellen Investitionsvereinbarung wird dem Kunden jeweils offengelegt, dass seine

Anlagen in die Anteile dieser Klasse investiert werden können. Folglich wird die Fondsleitung für ihre Tätigkeit, d.h. die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank, durch die Graubündner Kantonalbank bzw. den Kooperationspartner (via Graubündner Kantonalbank) aus den an diese durch die Endanleger bezahlten Gebühren entschädigt.

Bei der Anteilsklasse N wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklasse N werden thesauriert (§ 22 Ziff. 1 i.V.m. § 22 Ziff. 3 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklasse N unterscheidet sich von der Anteilsklasse A, B und C im Anlegerkreis, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge. Sie unterscheidet sich von der Anteilsklasse G, I, V und W im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütungen.

g. Anteilsklasse V

Anteile V Klasse stehen ausschliesslich steuerbefreiten inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen und Vorsorgestiftungen sowie Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen zur Verfügung. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung dies gestattet, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV erfüllt werden.

Bei der Anteilsklasse V wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklasse V werden thesauriert (§ 22 Ziff. 1 i.V.m. § 22 Ziff. 3 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklasse V unterscheidet sich von der Anteilsklasse A, B und C im Anlegerkreis, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge. Sie unterscheidet sich von den Anteilsklassen I, N und W im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütungen und von der Anteilsklasse G im Anlegerkreis.

h. Anteilsklasse W

Anteile der Klasse W werden nur Anlegern angeboten, welche über die Wertpapiersparlösung bei der Graubündner Kantonalbank verfügen, welche die Zulassung zur Anteilsklasse W umfasst.

Bei der Anteilsklasse W wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklasse W werden thesauriert (§ 22 Ziff. 1 i.V.m. § 22 Ziff. 3 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklasse W unterscheidet sich von der Anteilsklasse A, B und C im Anlegerkreis, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge. Sie unterscheidet sich von der Anteilsklasse G, I, N und V im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütungen.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht an einer Börse kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospektes genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag behandelt.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen oder stadtzürcherischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Bewertungstag (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes) auf Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse am Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date) gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes berechnet.

Die Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag bis zur Valuta kann ebenfalls der Tabelle am Ende des Prospektes entnommen werden.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von den mit der Vertriebstätigkeit befassten Stellen entgegengenommen.

Für bei Vertreibern platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten für die Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreter in Erfahrung gebracht werden.

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird am Bewertungstag (siehe Tabelle am Ende des Prospekts) ermittelt (Forward Pricing).

Der Ausgabepreis der Anteile einer Anteilsklasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert je Anteil. Es werden keine Ausgabekommissionen oder andere Kommissionen belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert je Anteil. Es werden keine Rücknahmekommissionen oder andere Kommissionen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

Die Valutierung erfolgt jeweils gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben.

Die Fondsleitung kann auf Antrag eines Anlegers anstelle einer Bareinzahlung zum Erwerb von Fondsanteilen einer Übertragung von Anlagen durch den Anleger (Sacheinlage oder "contribution in kind") bzw. im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar einer Übertragung von Anlagen an den Anleger (Sachauslage oder „redemption in kind“) zustimmen (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und -auslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sacheinlagen und -auslagen. Sie stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder -auslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden.

Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der "Swinging Single Pricing" -Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um all-fällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

Laut § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags wird der für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen massgebende Nettoinventarwert der Teilvermögen nach der "Swinging Single Pricing" -Methode (nachstehend "SSP-Methode") berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom bestimmt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Transaktionskosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten hinzu (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten ab (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen kann sich, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, der Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert auf aktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen beziehen und die im Fondsvertrag genannte maximale Anpassung kann überschritten werden. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan (www.fundinfo.com) unverzüglich veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Transaktionskosten sämtliche durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitumfassen.

Bei Zeichnungen in bar entspricht somit der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse.

Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar weder zu einem Nettovermögenszufluss noch zu einem Nettovermögensabfluss führt, entspricht der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse.

Da durch Einzahlungen in Anlagen statt in bar keine Nebenkosten für den Ankauf der Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), wird die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat, gestützt auf den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages).

Bei Einzahlungen in Anlagen entspricht somit der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Ausgabekommissionen oder andere Kommissionen belastet.

Bei Barauszahlung entspricht der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Rücknahmekommissionen oder andere Kommissionen belastet.

Da durch Auszahlungen in Anlagen statt in bar keine Nebenkosten für den Verkauf der Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), werden die Anlagen, auf die ein Anleger aufgrund seiner Rücknahme durch Sachauslage Anspruch hat, gestützt auf den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages).

Bei Auszahlungen in Anlagen entspricht somit der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Klasse.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung der oben beschriebenen SSP-Methode belastet.

1.9 Konversion von Anteilen

Die Anleger können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Unter Vorbehalt einer Zwangskonversion gemäss § 6 Ziff. 7 i.V.m. § 5 Ziff. 8 des Fondsvertrages wird für eine Konversion von Anteilen ein entsprechender Konversionsantrag an die Depotbank. Dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. Ziff. 1.8). Bei der Konversion werden den Anlegern weder Kommissionen noch Kosten belastet. Bei der Konversion gelangt der modifizierte Nettoinventarwert zur Anwendung (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages).

Die Depotbank wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anleger seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = [(B \times C) / D]$$

Dabei bedeuten:

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind

B = Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse

C = modifizierter Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse

D = modifizierter Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse

1.10 Verwendung der Erträge

Je nach Anteilsklasse Ausschüttung oder Thesaurierung, vgl. Tabelle am Ende des Prospektes.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.11 Anlageziel und Anlagepolitik

1.11.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) GKB (CH) Obligationen CHF ESG

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung eines Nachhaltigkeits-Ansatzes der Vermögensverwalterin einen laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert in auf Schweizer Franken lautende fest oder variabel verzinsliche Obligationen und andere Forderungswertpapiere aus dem Investmentgrad Bereich sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums sein. Der angewendete Nachhaltigkeits-Ansatz der Vermögensverwalterin wird unter Ziff. 1.11.2 genauer erläutert.

b) GKB (CH) Aktien Schweiz ESG

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung eines Nachhaltigkeits-Ansatzes der Vermögensverwalterin langfristig Kapitalwachstum verbunden mit Ertrag zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert in erster Linie direkt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Die Anlagen erfolgen in Anlehnung an den Swiss Performance Index (SPI®) als Referenzindex, ohne an diesen gebunden zu sein. Die Aktien und andere Beteiligungspapiere dürfen im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Börsenindex Swiss Performance Index SPI® fallweise auch übergewichtet werden. Dadurch kann eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums sein. Der angewendete Nachhaltigkeits-Ansatz der Vermögensverwalterin wird unter Ziff. 1.11.2 genauer erläutert.

c) GKB (CH) Aktien Welt ESG

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung eines Nachhaltigkeits-Ansatzes der Vermögensverwalterin langfristig Kapitalwachstum verbunden mit Ertrag zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert in erster Linie direkt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere in- und ausländischer Gesellschaften sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums sein. Der angewendete Nachhaltigkeits-Ansatz der Vermögensverwalterin wird unter Ziff. 1.11.2 genauer erläutert.

d) GKB (CH) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung eines Nachhaltigkeits-Ansatzes der Vermögensverwalterin langfristig Kapitalwachstum verbunden mit Ertrag zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert in erster Linie direkt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von kleinen und mittleren Unternehmungen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Die Anlagen erfolgen in Anlehnung an den Swiss Performance Index EXTRA (SPIEX®) als Referenzindex, ohne an diesen gebunden zu sein. Die Aktien und andere Beteiligungspapiere dürfen im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Börsenindex Swiss Performance Index EXTRA (SPIEX®) fallweise auch übergewichtet werden. Dadurch kann eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums sein. Der angewendete Nachhaltigkeits-Ansatz der Vermögensverwalterin wird unter Ziff. 1.11.2 genauer erläutert.

e) GKB (CH) Vorsorgefonds 25 ESG

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung eines Nachhaltigkeits-Ansatzes der Vermögensverwalterin laufenden Ertrag und langfristig moderates Kapitalwachstum zu erzielen. Der Fonds ist angemessen diversifiziert und erfüllt die Anforderungen für kollektive Kapitalanlagen gemäss BVV2 Art. 56 Abs. 2.

Das Teilvermögen investiert indirekt via andere Fonds weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, Obligationen und andere Forderungswertpapiere sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Die strategische Zielallokation für Aktien beträgt 25% des Vermögens des Teilvermögens, wobei die Quote, je nach Marktsituation, bis 35% betragen kann.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums sein. Der angewendete Nachhaltigkeits-Ansatz der Vermögensverwalterin wird unter Ziff. 1.11.2 genauer erläutert.

f) GKB (CH) Vorsorgefonds 45 ESG

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung eines Nachhaltigkeits-Ansatzes der Vermögensverwalterin laufenden Ertrag und langfristig moderates Kapitalwachstum zu erzielen. Der Fonds ist angemessen diversifiziert und erfüllt die Anforderungen für kollektive Kapitalanlagen gemäss BVV2 Art. 56 Abs. 2.

Das Teilvermögen investiert indirekt via andere Fonds weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, Obligationen und andere Forderungswertpapiere sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Die strategische Zielallokation für Aktien beträgt 45% des Vermögens des Teilvermögens, wobei die Quote, je nach Marktsituation, bis 50% betragen kann.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums sein. Der angewendete Nachhaltigkeits-Ansatz der Vermögensverwalterin wird unter Ziff. 1.11.2 genauer erläutert.

g) GKB (CH) Strategiefonds Einkommen ESG

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung eines Nachhaltigkeits-Ansatzes der Vermögensverwalterin langfristig das Kapital zu erhalten und regelmässige Erträge zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert indirekt via andere Fonds weltweit in Obligationen und andere Forderungswertpapiere, Aktien und andere Beteiligungswertpapiere sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Die strategische Zielallokation für Aktien beträgt 25% des Vermögens des Teilvermögens, wobei die Quote, je nach Marktsituation, bis 40% betragen kann.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums sein. Der angewendete Nachhaltigkeits-Ansatz der Vermögensverwalterin wird unter Ziff. 1.11.2 genauer erläutert.

h) GKB (CH) Strategiefonds Ausgewogen ESG

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung eines Nachhaltigkeits-Ansatzes der Vermögensverwalterin langfristig Kapitalgewinne und laufende Erträge zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert indirekt via andere Fonds weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, Obligationen und andere Forderungswertpapiere sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Die strategische Zielallokation für Aktien beträgt 50% des Vermögens des Teilvermögens, wobei die Quote, je nach Marktsituation, bis 65% betragen kann.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums sein. Der angewendete Nachhaltigkeits-Ansatz der Vermögensverwalterin wird unter Ziff. 1.11.2 genauer erläutert.

i) GKB (CH) Strategiefonds Wachstum ESG

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung eines Nachhaltigkeits-Ansatzes der Vermögensverwalterin langfristig Kapitalgewinne und ergänzend Erträge zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert indirekt via andere Fonds weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, Obligationen und andere Forderungswertpapiere sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Die strategische Zielallokation für Aktien beträgt 75% des Vermögens des Teilvermögens, wobei die Quote, je nach Marktsituation, bis 85% betragen kann.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums sein. Der angewendete Nachhaltigkeits-Ansatz der Vermögensverwalterin wird unter Ziff. 1.11.2 genauer erläutert.

j) GKB (CH) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung eines Nachhaltigkeits-Ansatzes der Vermögensverwalterin langfristig Kapitalgewinne und ergänzend Erträge zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert indirekt via andere Fonds weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Die strategische Zielallokation für Aktien beträgt 98% des Vermögens des Teilvermögens, wobei die Quote, je nach Marktsituation, bis 100% betragen kann.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums sein. Der angewendete Nachhaltigkeits-Ansatz der Vermögensverwalterin wird unter Ziff. 1.11.2 genauer erläutert.

1.11.2 Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin

Mit Vermögensverwalterin ist die Graubündner Kantonalbank gemeint, welche alle Teilvermögen - mit Ausnahme des Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) - verwaltet sowie die BZ Bank Aktiengesellschaft, welche das Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) verwaltet. Die nachfolgende Nachhaltigkeitspolitik findet somit bei allen Teilvermögen des Umbrella-Fonds Anwendung.

Die Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG" im Namen ("ESG-Teilvermögen") und das Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) investieren mindestens den in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik des Fondsvertrages definierten Anteil des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in ein nachhaltiges Anlageuniversum, d.h. in Anlagen, die Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment (E), Social (S), Governance (G)) genügen. Eine nachhaltige Wirtschaftsweise zeichnet sich durch das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer (E) und sozialer (S) Zielsetzungen sowie durch die Verwendung von Verfahrensweisen guter Unternehmensführung (G) aus.

Grundsätzlich strebt die Vermögensverwalterin an, das ganze Vermögen der ESG-Teilvermögen nachhaltig zu investieren. Jedoch darf ein in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik definierter Anteil des Vermögens des Teilvermögens

in Anlagen angelegt werden, welche den von der Vermögensverwalterin definierten ESG-Kriterien nicht genügen und entsprechend nicht Teil des nachhaltigen Anlageuniversums sind. Die Begründung dafür ist primär, dass nicht in allen Anlageklassen bereits ausreichende ESG-Daten verfügbar sind und Emittenten (Unternehmungen und Staaten) oder Anlagen teilweise noch über keine ESG-Ratings verfügen. Zudem soll eine ausreichende zeitliche Flexibilität geschaffen werden, um auf besondere Marktsituationen, voraussichtliche Neuaufnahmen oder Ausschlüsse von Anlagen aus dem nachhaltigen Universum reagieren zu können, ohne sofort gegen die Anlagepolitik der Teilvermögen zu verstossen.

Als Nachhaltigkeitsansätze kommen **Ausschlüsse, Best-in-Class / Positive-Screening-Ansatz, ESG-Integration** und **Stewardship (Active Ownership)** inklusive **Stimmrechtswahrnehmung (Voting)** und **Engagement** zur Anwendung. Damit wird eine Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils bei gleichzeitiger Ausrichtung auf die Werte einer nachhaltigen Wirtschaftsweise angestrebt. (Der Nachhaltigkeitsansatz ESG-Integration wird beim Teilvermögen **GKB (CH) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap** gemäss 1.11.2, Ziff. III nachfolgend nicht angewendet.)

I. Ausschlüsse

Um das nachhaltige Anlageuniversum zu definieren, wendet die Vermögensverwalterin zunächst sowohl für Effekten (nachfolgend "Direktanlagen") als auch für Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (nachfolgend "Zielfonds") verschiedene Ausschlusskriterien (**Ausschlüsse**) an:

a. Direktanlagen (Unternehmen)

- Als Teil der Minimumvorgaben seitens der Fondsleitung dürfen Teilvermögen grundsätzlich nicht in Unternehmen investieren, welche in der vom "Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen" ("SVVK-ASIR") veröffentlichten Empfehlungsliste (siehe unter: www.svvk-asir.ch) zum Ausschluss problematisch eingestuft Unternehmen enthalten sind. Anpassungen der Teilvermögen an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktkonditionen, Umsetzbarkeit (z.B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen. Das heisst, dass Unternehmen, die kontroverse Waffen entwickeln, herstellen, lagern oder vertreiben, für Direktanlagen aus dem gesamten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Als kontroverse Waffen gelten dabei Streubomben und -munition, Antipersonen- und Landminen, biologische und chemische Waffen, Atomwaffen-Systeme, Atomwaffen-Material, angereichertes Uran, Blendlaser-Waffen und Brandwaffen. Sofern der SVVK-ASIR eine Unternehmung aufgrund ihres Verhaltens (Geschäftsgebarens) auf seine Ausschlussliste aufnimmt, weil die Unternehmung mit ihrem Verhalten bekannterweise schwerwiegend und systematisch gegen Gesetze oder Konventionen verstösst, z.B. in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltstandards, werden diese ebenfalls aus dem gesamten Anlageuniversum der Teilvermögen ausgeschlossen.
- Zusätzlich prüft und beachtet die Vermögensverwalterin für das nachhaltige Anlageuniversum den Ausschluss aller Unternehmen, welche bekannterweise Verstösse gegen internationale Standards und Normen begehen oder sehr schwerwiegende Kontroversen ausweisen, bspw. aufgrund von Menschenrechtsverletzungen (Normen-basierte Ausschlüsse). Die Datengrundlage für diese Ausschlüsse bilden Daten des externen Anbieters MSCI, wobei konkret diejenigen Emittenten ausgeschlossen werden, welche hinsichtlich MSCI Kontroversen-Score ein "Red Flag" aufweisen oder gemäss MSCI betreffend UN Global Compact Prinzipien den Status "Fail" aufweisen. Weitere Informationen zu Definition des Kontroversen-Scores, den Red Flags, zu den UN Global Compact Prinzipien und zum von MSCI vergebenen Status "Fail" finden sich unter www.msci.com.
- Zusätzlich beachtet die Vermögensverwalterin, dass Unternehmen aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen werden, welche gegen vordefinierte Werte verstossen oder erhöhte Risiken mit sich bringen (wertebasierte bzw. risikobasierte Ausschlüsse) Hierzu werden prozentuale Umsatzanteile sowie weitere Messgrössen berücksichtigt, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie zum Beispiel konventionelle Waffen, Tabak, Thermalkohleförderung, oder Glücksspiele erzielt. Unternehmen, welche diesbezüglich definierte Schwellenwerte überschreiten, werden aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen. Die aktuell ESG-kritischen Geschäftsfelder und Schwellenwerte finden sich unter [Nachhaltigkeit](#)

(gkb.ch) bzw. <https://www.gkb.ch/anlegen-nachhaltigkeit>.

Die Datengrundlage für diese Ausschlüsse bilden Daten des externen Anbieters MSCI. Weitere Informationen zur Berechnung der relevanten Umsatzanteile durch MSCI finden sich unter www.msci.com.

b. Direktanlagen (andere)

- Die für Unternehmen verwendeten Ausschlusskriterien sind für andere Emittenten von Wertpapieren, insbesondere staatliche und staatsnahe Einheiten, nicht analog anwendbar. Diese werden daher nur dann aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie von MSCI ESG nicht abgedeckt sind und damit verbundene ESG-Risiken daher grundsätzlich nicht beurteilt werden können.
- Davon ausgenommen sind schweizer Kantone und Gemeinden als Emittenten von CHF-Anleihen, welche nicht aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen werden insofern sie Teil des SBI ESG Index sind, da das Risiko von Norm- oder Werteverletzungen oder anderen ESG-Risiken somit von der Vermögensverwalterin als gering beurteilt wird.

Weitere Informationen hierzu finden sich unter [Nachhaltigkeit \(gkb.ch\)](http://Nachhaltigkeit.gkb.ch).

c. Zielfonds

- Zielfonds werden nur in das nachhaltige Anlageuniversum aufgenommen, insofern der Asset Manager im Anlageprozess einen überzeugenden verbindlichen ESG-Ansatz verfolgt. Dies wird von der Vermögensverwalterin quantitativ als auch qualitativ beurteilt. Zielfonds, welche nicht zumindest von MSCI ESG hinsichtlich "Fund ESG Policy" mit "T" (T/zutreffend; im Gegensatz zu "F"/nicht zutreffend) beurteilt werden oder von der Vermögensverwalterin beurteilt wurden, dass ein überzeugender ESG-Ansatz als Teil der regulatorischen Fondsdokumente verbindlich festgelegt ist, werden aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen.
- Die in den Zielfonds enthaltenen Anlagen und Ausschlüsse müssen dabei nicht zwingend vollumfänglich den Ausschlusskriterien für Direktanlagen der Vermögensverwalterin entsprechen. Im Minimum wird als Teil der quantitativen Ausschlusskriterien zusätzlich zum ESG-Ansatz geprüft, dass Zielfonds Schwellwerte hinsichtlich globaler Normen und kontroverser Geschäftsaktivitäten wie z.B. Tabak nicht überschreiten. Die stets aktuellen Ausschlusskriterien und Schwellwerte, sowie detaillierte Informationen zum Fondsselektionsprozess der Vermögensverwalterin sind unter [Nachhaltigkeit \(gkb.ch\)](http://Nachhaltigkeit.gkb.ch) dargelegt.

II. Best-in-Class / Positive-Screening-Ansatz

Als weiteren Schritt in der Definition des nachhaltigen Anlageuniversums überprüft die Vermögensverwalterin die ESG-Performance von Direktanlagen (Emittenten) und Zielfonds anhand des MSCI ESG-Ratings.

- Direktanlagen (Unternehmen und andere von MSCI ESG bewertete Emittenten, insbesondere Staaten) müssen von MSCI mit einem ESG-Rating von zumindest BB bewertet sein. Von MSCI als "ESG Laggards" bewertete Emittenten werden aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen (ESG-Laggards-Out).
- Zielfonds
Zielfonds mit Fokus auf Anlageklassen, welche von MSCI ESG researchmässig abgedeckt werden (insbesondere traditionelle Anlageklassen wie Aktien oder Obligationen) müssen ein MSCI Fund-ESG-Rating von mindestens BB aufweisen. Für Zielfonds mit Fokus auf Anlageklassen, welche von MSCI ESG nicht researchmässig abgedeckt werden (insbesondere alternative Anlageklassen wie Immobilien oder Private Markets) entfällt dieser Best-in-Class / Positive-Screening-Ansatz.

Weitere Informationen zu den MSCI ESG Ratings finden sich unter www.msci.com.

III. ESG-Integration

Auf Basis des zuvor definierten nachhaltigen Anlageuniversums selektioniert die Vermögensverwalterin Anlagen bis hin zur finalen Portfoliokonstruktion. Hierbei werden klassische ökonomische Selektionskriterien um ESG-Kriterien

ergänzt (ohne Anwendung beim Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#)) mit dem Ziel, durch die Integration im Rahmen der Finanzanalyse eine bessere Analyse und somit ein verbessertes erwartetes Risiko-Rendite-Profil der Teilvermögen zu erreichen:

- Bei Direktanlagen werden ESG-Kriterien auf Basis von MSCI ESG-Daten als Teil der quantitativen Analyse systematisch in den Selektionsprozess integriert. Dies kann je nach letztem Analysestand und erwarteter Auswirkung auf das Risiko-Rendite-Profil alle drei ESG-Themenbereiche ("E", "S", "G") umfassen, oder zeitweise oder dauerhaft auf einen oder zwei Bereiche beschränken (z.B. "G" und/oder "E"). Ebenso je nach letztem Analysestand können die Daten zeitweise oder dauerhaft auf Basis von MSCI vorgelieferten ESG-Scores, oder auf Basis von MSCI ESG-Rohdaten und von GKB selbst definierten ESG-Scores oder Algorithmen in den Selektionsprozess einfließen. Details zur stets aktuellen Umsetzung finden sich in den auf der GKB Website publizierten ESG Factsheets der Teilfonds sowie auf [Nachhaltigkeit \(gkb.ch\)](#).
- Bei Zielfonds werden die vom Fonds angewandten ESG-Ansätze im Rahmen der Due Diligence qualitativ beurteilt. Die Vermögensverwalterin führt hierzu einen aktiven Dialog mit den Fondsanbietern und stützt ihre Analysen primär auf deren Informationen. Detaillierte Informationen zum Fondsselektionsprozess der Vermögensverwalterin finden sich unter [Nachhaltigkeit \(gkb.ch\)](#).
- ESG-Integration trifft für das Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) nicht zu. Dies begründet sich damit, dass dieses Teilvermögen einen primär fundamentalen Analyseansatz verfolgt und somit die in dieser Ziffer 1.11.2, Ziff. III beschriebene ESG-Integration als Teil der quantitativen Analyse entfällt. Stattdessen werden ESG-Kriterien als integraler Bestandteil der Fundamentalanalyse betrachtet, allerdings ohne verbindliche systematische Vorgaben messbar an spezifischen ESG-Kennzahlen. Somit kommt "ESG-Integration" als Nachhaltigkeitsansatz gemäss regulatorischer Definition für dieses Teilvermögen nicht zur Anwendung.

IV. Stewardship (Active-Ownership)

– Stimmrechtsausübung (Voting)

Die aktive Stimmrechtsausübung wird von der Swisscanto Fondsleitung AG wahrgenommen, welche die Stimmrechte anhand von Abstimmungsrichtlinien vornimmt, die sich auf schweizerische und internationale Corporate-Governance-Regeln sowie die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) stützen. Angaben zur Stimmrechtswahrnehmung (Voting) und zur Voting-Policy der Swisscanto Fondsleitung AG finden sich unter der Webseite [swisscanto-fondsleitungen.com/investment-stewardship](https://www.swisscanto-fondsleitungen.com/investment-stewardship). Swisscanto bezieht hierzu Dienstleistungen von Institutional Shareholder Services ("ISS"), Zürich. Die Dienstleistungen von ISS umfassen die organisatorische und administrative Unterstützung bei der Ausübung der Stimmrechte, die Ausarbeitung von Abstimmungsempfehlungen und die Mithilfe bei der jährlichen Überarbeitung der Abstimmungsrichtlinie. Weitere Angaben zu ISS finden sich unter der Webseite [issgovernance.com](https://www.issgovernance.com).

– Engagement

Für Kollektivanlagen im nachhaltigen Anlageuniversum führt die Vermögensverwalterin einen aktiven Dialog mit den Anbietern der Kollektivanlagen. Zusätzlich hat die Vermögensverwalterin Ethos mit der Umsetzung eines aktiven Dialogs mit Unternehmen hinsichtlich ESG-Kriterien beauftragt. Weitere Informationen zur Stewardship Policy und Engagement-Umsetzung der Vermögensverwalterin finden sich unter der Webseite: [Nachhaltigkeit \(gkb.ch\)](#).

Webseite der Vermögensverwalterin

Weitere Informationen zur angewandten Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin, den Nachhaltigkeitsansätzen sowie die Nachhaltigkeitsreportings der einzelnen Teilvermögen sind verfügbar unter der Webseite: [Nachhaltigkeit \(gkb.ch\)](#).

Externe Datenlieferanten und Dienstleister

Aktuell werden für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik Daten bzw. Dienstleistungen von folgenden externen Datenlieferanten und Dienstleistern bezogen:

Nachhaltigkeitsansatz	Datenlieferant bzw. Dienstleister
Ausschlüsse	Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK ASIR")
Best-in-Class / Positive-Screening-Ansatz	MSCI ESG Research Inc.
ESG-Integration	MSCI ESG Research Inc.
Stewardship (Active Ownership)	Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) Institutional Shareholder Services Switzerland AG (in Bezug auf allfällige Aktienanlagen)
	Engagement Ethos Services SA

Die von den externen professionellen Datenlieferanten und Dienstleistern bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin

Die Anwendung des hier beschriebenen ESG-Ansatzes der Vermögensverwalterin beinhaltet folgende spezifischen Risiken:

- Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk oder eine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern.
- Aufgrund der Ausschlüsse und der angewendeten ESG-Selektionskriterien sowie der von den Zielfonds angewendeten ESG-Kriterien kann es zu Abweichungen gegenüber Produkten mit gleichartigem Anlageuniversum, welche keine Nachhaltigkeitspolitik berücksichtigen, kommen.
- Da die Nachhaltigkeitsratings von MSCI mit einer gewissen Zeitverzögerung publiziert werden, beruhen die Analysen und Bewertungen der Vermögensverwalterin auf verzögerten Daten.
- Aufgrund einer fehlenden standardisierten Taxonomie können Unternehmen und Indexzusammenstellungen aus Nachhaltigkeitsicht unterschiedlich beurteilt werden.
- Aufgrund von Daten von Drittanbieter bei der Ermittlung des nachhaltigen Universums führt dies zu Abhängigkeiten. Die Abhängigkeit von Daten Dritter kann zu operationellen Risiken führen.

1.11.3 BVG-orientierte Teilvermögen

- GKB (CH) Vorsorgefonds 25 ESG
- GKB (CH) Vorsorgefonds 45 ESG
- GKB (CH) Strategiefonds Wachstum ESG
- GKB (CH) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG

Die oben genannten Teilvermögen sind angemessen diversifiziert und erfüllen die Anforderungen für kollektive Anlagen gemäss BVV 2 Art. 56 Abs. 2. Der Derivateinsatz der Teilvermögen übt keine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus.

1.11.4 Die Fund of Funds Struktur

- GKB (CH) Vorsorgefonds 25 ESG
- GKB (CH) Vorsorgefonds 45 ESG
- GKB (CH) Strategiefonds Einkommen ESG
- GKB (CH) Strategiefonds Ausgewogen ESG
- GKB (CH) Strategiefonds Wachstum ESG

- GKB (CH) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG

Die oben genannten Teilvermögen können das Vermögen des Teilvermögens mittels Direktanlagen oder Anlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren. Die Teilvermögen können mehr als 49% des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds investieren und qualifizieren sich somit als Fund of Funds.

Wesentliche Vor- und Nachteile einer Anlage in Zielfonds gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile

- Tendenziell breite Risikostreuung;
- geringe Volatilität;
- umfassendes Selektionsverfahren des Anlageverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, zu investieren.

Nachteile

- Mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen;
- die Anlage in Anteile eines Zielfonds kann zusätzlich ein Liquiditätsrisiko beinhalten, wenn die Rücknahme der Anteile nicht täglich erfolgt bzw. Einschränkungen unterliegt.

Selektionsverfahren für Zielfonds

Die Zielfonds werden nach strengen Selektionskriterien ausgewählt. Dabei kommen sowohl quantitative als auch qualitative Selektionskriterien zur Anwendung.

Quantitative Selektionskriterien sind insbesondere

- Analyse der historischen Rendite;
- Vergleich der Rendite mit Konkurrenzprodukten;
- Analyse der Korrelation im Vergleich zum Markt;
- Analyse der Liquidität;
- Analyse der Verluste (sog. Drawdown-Analyse);
- Analyse der Portfolio-Konzentration;
- Analyse der Rendite-Abweichungen.

Qualitative Selektionskriterien sind insbesondere

- Analyse der involvierten Dienstleistungserbringer (Fondsleitung, Depotbank, Prüfgesellschaft);
- Analyse der fachlichen Qualifikationen der Vermögensverwalter;
- Analyse der rechtlichen Dokumente (sog. legal due diligence);
- Analyse der Transparenz (Offenlegung zentraler Informationen).

Gestützt auf diesen Selektionskriterien wählt die Vermögensverwalterin die Zielfonds aus und überwacht die getätigten Anlagen.

1.11.5 Sicherheitenstrategie

Für alle Teilvermögen geltende Bestimmungen

Die Fondsleitung nimmt im Rahmen von Effektenleihe- und OTC-Derivatgeschäften gemäss den einschlägigen Vorschriften Sicherheiten entgegen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:

Effektenleihegeschäfte

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiheobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt;
- Bankguthaben, sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

OTC-Derivatgeschäfte

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiheobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Der Wert der erhaltenen Sicherheiten hat nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Bei besicherungspflichtigen OTC-Derivatgeschäften werden ab einem positiven Wiederbeschaffungswert von CHF 500'000.- Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen. Der Minimalwert für auszutauschende Sicherheiten mit den OTC-Derivatgegnparteien beträgt nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jeweils CHF 500'000.-.

Die Mindestabschläge für Sicherheiten werden wie folgt festgelegt:

Effektenleihegeschäfte

- Barsicherheiten: 2%
- Anleihen: 3% - 11%
- Aktien: 12%

OTC-Derivatgeschäfte

- Staatsanleihen: 0.5% - 6%
- Unternehmensanleihen: 1% - 12%
- Aktien: 15%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

- Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden oder als Reverse Repo verwendet werden.

- Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen für das jeweilige Teilvermögen Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, welche im Falle einer Wertminderung der getätigten Anlage zu einem Verlust für das Teilvermögen führen können.

1.11.6 Der Einsatz von Derivaten

I. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz I

- GKB (CH) Obligationen CHF ESG
- GKB (CH) Aktien Schweiz ESG
- GKB (CH) Aktien Welt ESG
- GKB (CH) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap
- GKB (CH) Vorsorgefonds 25 ESG
- GKB (CH) Vorsorgefonds 45 ESG
- GKB (CH) Strategiefonds Wachstum ESG
- GKB (CH) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG

Die Fondsleitung darf in den oben genannten Teilvermögen Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen des Umbrella-Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrages), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

II. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz II

- GKB (CH) Strategiefonds Einkommen ESG
- GKB (CH) Strategiefonds Ausgewogen ESG

Die Fondsleitung darf in den oben genannten Teilvermögen Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt

der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12, II), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps (TRS), Credit Spread Options (CSO) Credit Linked Notes (CLN) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Für das Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt:

[1.11.6 Effektenleihe](#)

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

Für alle Teilvermögen gilt:

[1.11.7 Pensionsgeschäfte](#)

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

[1.11.8 Weiterführende Angaben](#)

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivativen Finanzinstrumenten sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil III, §§ 7-15 des Fondsvertrages) ersichtlich.

1.12 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert des Anteils einer Anteilsklasse entspricht der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

1.13 Vergütung und Nebenkosten

1.13.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Die Fondsleitung belastet dem Vermögen der Teilvermögen je Anteilsklasse höchstens die nachfolgend in der Tabelle aufgeführte maximale pauschale Verwaltungskommission. Diese wird von der Fondsleitung für die Leitung und für die Entschädigung der Depotbank, für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, verwendet.

Teilvermögen	Max. pauschale Verwaltungskommission / p.a.							
	Anteilsklassen							
	A	B	C	G	I	N	V	W
GKB (CH) Obligationen CHF ESG	1.10%	0.80%	0.90%	0.60%	0.60%	0.00%	0.60%	0.50%
GKB (CH) Aktien Schweiz ESG	1.60%	1.00%	1.20%	0.90%	0.90%	0.00%	0.90%	0.80%
GKB (CH) Aktien Welt ESG	1.60%	1.10%	1.30%	0.95%	0.95%	0.00%	0.95%	0.85%
GKB (CH) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap	1.60%	1.10%	1.30%	0.95%	0.95%	0.00%	0.95%	0.85%
GKB (CH) Vorsorgefonds 25 ESG	1.30%	0.90%	1.10%	0.80%	0.80%	0.00%	0.80%	0.70%
GKB (CH) Vorsorgefonds 45 ESG	1.40%	1.00%	1.20%	0.90%	0.90%	0.00%	0.90%	0.80%
GKB (CH) Strategiefonds Einkommen ESG	1.30%	0.90%	1.10%	0.80%	0.80%	0.00%	0.80%	0.70%
GKB (CH) Strategiefonds Ausgewogen ESG	1.40%	1.00%	1.20%	0.90%	0.90%	0.00%	0.90%	0.80%
GKB (CH) Strategiefonds Wachstum ESG	1.40%	1.00%	1.20%	0.90%	0.90%	0.00%	0.90%	0.80%
GKB (CH) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG	1.60%	1.10%	1.20%	0.95%	0.95%	0.00%	0.95%	0.85%

Für die Anteilsklassen N wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank, erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.6.4 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen. Aus § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrages ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Vorbehalten sind die Gebühren und Kosten, die auf Stufe von anderen kollektiven Kapitalanlagen anfallen, in welche das jeweilige Teilvermögen investiert.

Maximale Verwaltungskommission von Zielfonds

Das Vermögen von Teilvermögen, bei denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investiert werden kann, darf nur in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) investiert werden, welche unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten eine Verwaltungskommission von jeweils höchstens 4.00% p.a. aufweisen. Vorbehältlich von Ziff. 1.13.6 können die auf Stufe der Zielfonds anfallenden Verwaltungskommissionen zusätzlich zu der in dieser Ziffer erwähnte maximale Höhe der Verwaltungskommission, welche auf Stufe des investierenden Teilvermögens selbst erhoben werden kann, anfallen.

1.13.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Teilvermögen	Anteilsklasse	01.02.2021 – 31.01.2022	01.02.2022 – 31.01.2023	01.02.2023 – 31.01.2024
GKB (CH) Obligationen CHF ESG	A	0.70 %	0.70 %	0.70 %
	B	0.55 %	0.55 %	0.55 %
	I	0.40 %	0.40 %	0.40 %
	N	0.00 %	0.00 %	0.00 %
GKB (CH) Aktien Schweiz ESG	A	1.30 %	1.30 %	1.30 %
	B	0.80 %	0.80 %	0.80 %
	I	0.65 %	0.65 %	0.65 %
	N	0.00 %	0.00 %	0.00 %
GKB (CH) Aktien Welt ESG	A	1.40 %	1.40 %	1.40 %
	B	0.90 %	0.90 %	0.90 %
	I	0.75 %	0.75 %	0.75 %
	N	0.00 %	0.00 %	0.00 %
GKB (CH) Vorsorgefonds 25 ESG	A	1.21 %	1.22 %	1.22 %
	V	0.61 %	0.62 %	0.62 %
GKB (CH) Vorsorgefonds 45 ESG	A	1.33 %	1.34 %	1.34 %
	B	0.88 %	0.89 %	0.89 %
	I	0.73 %	0.74 %	0.74 %
	V	0.73 %	0.74 %	0.74 %
GKB (CH) Strategiefonds Einkommen ESG	A	1.23 %	1.23 %	1.24 %
	B	0.78 %	0.78 %	0.79 %
	I	0.64 %	0.63 %	0.64 %
	W	0.35 %	0.35 %	0.35 %
GKB (CH) Strategiefonds Ausgewogen ESG	A	1.41 %	1.41 %	1.39 %
	B	0.96 %	0.96 %	0.94 %
	I	0.81 %	0.81 %	0.79 %
	W	0.46 %	0.46 %	0.45 %

Teilvermögen	Anteilsklasse	01.02.2021 – 31.01.2022	01.02.2022 – 31.01.2023	01.02.2023 – 31.01.2024
GKB (CH) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG	A	1.38 %	1.38 %	1.43 %
	B	0.93 %	0.93 %	0.98 %
	I	0.78 %	0.78 %	0.83 %
	V	0.78 %	0.78 %	0.83 %
	W	0.68 %	0.68 %	0.73 %
GKB (CH) Strategiefonds Wachstum ESG	A	-	1.49 % *	1.52 %
	B	-	-	1.07 % *
	I	-	0.89 % *	0.92 %
	V	-	0.89 % *	0.92 %
	W	-	0.64 % *	0.67 %

* Die Anteilsklasse wurde im Verlauf des Rechnungsjahres lanciert und die TER annualisiert. Weitere Informationen können dem Jahresbericht entnommen werden.

1.13.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.13.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank oder von Vertriebssträgern werden nicht erhoben.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

1.13.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

1.13.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission gemäss § 19 Ziff. 4 des Fondsvertrages belastet.

1.14 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt, und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.15 Rechtsform des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Der [GKB \(CH\)](#) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, mit folgenden Teilvermögen:

- [GKB \(CH\) Obligationen CHF ESG](#)
- [GKB \(CH\) Aktien Schweiz ESG](#)
- [GKB \(CH\) Aktien Welt ESG](#)
- [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#)
- [GKB \(CH\) Vorsorgefonds 25 ESG](#)
- [GKB \(CH\) Vorsorgefonds 45 ESG](#)
- [GKB \(CH\) Strategiefonds Einkommen ESG](#)
- [GKB \(CH\) Strategiefonds Ausgewogen ESG](#)
- [GKB \(CH\) Strategiefonds Wachstum ESG](#)
- [GKB \(CH\) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG](#)

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.16 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile hängt von der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage, der Situation an den Finanzmärkten sowie den einzelnen Anlagen ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel einer kollektiven Kapitalanlage tatsächlich erreicht wird und es zu einem Wertzuwachs der Anlage kommt. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise weniger erhalten als er zu Beginn investiert hat.

Die Risikohinweise beschreiben Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern vor der Anlage berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden Risikohinweise stellen keine abschliessende Aufzählung der möglichen Risiken bei einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage dar.

1.16.1 Allgemeine Risiken

a. Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatilere die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen.

Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen.

b. Gegenparteirisiko

Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten können einem Kreditereignis unterliegen (Verschlechterung der Bonität oder Zahlungsunfähigkeit).

Gradmesser für die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat zur Folge, dass die mit dem Risiko dieser Partei behaftete Anlage teilweise oder gänzlich an Wert verlieren kann.

c. Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben von Fondsanteilen zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen nicht im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum oder nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

d. Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Aufgrund von Wechselkursänderungen können die Anlagen Wertschwankungen unterliegen und das Verlustrisiko kann erhöht werden.

Zudem kann aufgrund von regulatorischen Massnahmen das Risiko bestehen, dass die in Fremdwährung gezahlten Beträge ausbleiben oder aufgeschoben werden. Diese eingeschränkte oder fehlende Möglichkeit der Umwechslung in die Heimwährung stellt für das Fondsvermögen ein Konvertierungsrisiko der Währung dar.

e. Konzentrationsrisiko

Je nach Anlagepolitik können sich die Anlagen auf einzelne Wirtschaftssektoren, einzelne Bereiche eines Sektors oder einzelne Regionen fokussieren, wodurch Konzentrationsrisiken entstehen.

Konzentrationen in einem Sektor, Bereich oder einer bestimmten Region können in einem Portfolio zu grösseren Wertschwankungen des Gesamtvermögens führen als bei einem breiter diversifizierten Portfolio und das Verlustrisiko erhöhen.

f. Generelle Risiken in Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen

Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk und keine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Je nach Anlagepolitik müssen nicht zwingend alle Anlagen die definierten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Ein Beschrieb der im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsansatz der Vermögensverwaltung verbundenen spezifischen Risiken findet sich unter Ziff. 1.11.2.

1.16.2 Risiken im Zusammenhang mit Anlagekategorien

a. Aktien

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren resultieren insbesondere aus grösseren Marktpreisschwankungen an den Aktienmärkten. Diese ergeben sich aus der realisierten oder antizipierten Wirtschaftsentwicklung, neuen oder unvollständigen Informationen über Emittenten oder Märkte und dem nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Nachrangigkeit bedeutet,

dass der Emittent im Fall der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten zurückzahlen würde, was die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für den Inhaber der nachrangigen Anlagen unter diesen Umständen verringern würde.

b. Kleinere und mittlere Unternehmen

Die Marktkapitalisierung von kleineren und mittleren Unternehmen ist im Vergleich zu grossen Unternehmen gering. Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen häufig über ein weniger breites Produkt- und Dienstleistungsangebot und haben weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen.

Dies führt dazu, dass sie einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung haben, stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sein können und die Kursentwicklung deutlich volatiler ausfallen kann. Folglich kann der Wert des Fondsvermögens, das in kleinere und mittlere Unternehmen investiert wird, diese Volatilität widerspiegeln.

Einzelne Positionen können unter gewissen Umständen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und teilweise mit höheren Kosten verkauft werden. Der Wert des Fondsvermögens kann somit grösseren Schwankungen unterliegen, als wenn Anlagen in grosse Unternehmen erfolgen.

c. Zinsänderung

Die Kurse der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können gegenüber den Einstandspreisen sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und einer höheren Zinssensitivität unterliegen bei Zinsänderungen in der Regel höheren Kursschwankungen.

d. Zinsaufschlag

Das mit einer Anlage in Forderungswertpapiere verbundene Bonitäts- bzw. Zinsaufschlagsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden, da die Kurse der gehaltenen Forderungswertpapiere gegenüber den Einstandspreisen fallen können. Dies hängt neben der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte von der Entwicklung der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des jeweiligen Emittenten oder Garanten ab. Neben dem Risiko einer negativen Wertentwicklung aus allgemeinen Marktschwankungen besteht für Forderungswertpapiere das Risiko, dass Emittenten oder Garanten ihren Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers führt.

e. Hochverzinsliche Anleihen (High Yield Bonds)

Die Märkte für hochverzinsliche Wertpapiere (Wertpapiere mit einer niedrigeren als Investment Grade eingestuften Bonität oder High Yield Bonds) sind tendenziell volatiler und weniger liquide als Märkte für Schuldinstrumente mit besserer Bonität, was auf ein tieferes Handelsvolumen und, in der Regel, auf eine geringere Anzahl von Marktteilnehmern zurückzuführen ist.

Die Preise der High Yield Bonds sind im Allgemeinen von den Fluktuationen der Zinssätze, der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage ihres Emittenten und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung stärker abhängig als Investment Grade Bonds.

Im Vergleich zu Wertpapieren mit einer als Investment Grade eingestuften Bonität kann die Wahrscheinlichkeit dafür höher sein, dass ein Emittent oder Garant seinen Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommt.

f. Staatsanleihen

Anlagen, die von Gebietskörperschaften, Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, bergen das Risiko, dass der Emittent oder Garant unter Umständen nicht in der Lage oder bereit ist, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zurückzuzahlen.

Es besteht zudem das Risiko, dass der Emittent oder Garant mit Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug gerät oder gänzlich ausfällt.

[g. Dach-/Zielfondskonstrukte](#)

Das Fondsvermögen kann in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) angelegt werden.

Neben den direkten Kosten zulasten des Fondsvermögens können zusätzlich Kosten auf Ebene der Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls sind die Zielfonds nicht zur Vertriebstätigkeit in der Schweiz genehmigt und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland. Die Bewertung von Zielfonds kann auf Modellannahmen beruhen und unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen.

Weder die Fondsleitung noch der eingesetzte Vermögensverwalter hat eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in externen Zielfonds. Der Wert von Zielfonds kann je nach Anlagen, in welche investiert wird, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierte Fondsvermögen ausgesetzt ist.

[h. Geldmarktinstrumente](#)

Geldmarktinstrumente weisen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit bei Marktzinsänderungen tendenziell geringere Kurschwankungen auf als Kapitalmarktanlagen und Forderungswertpapiere mit längeren Laufzeiten. Die Kurse der Geldmarktinstrumente können gegenüber dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geldmärkte und von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Gegenparteien ab.

[1.16.3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Instrumenten](#)

[a. Depositary Receipts \(ADR, GDR\)](#)

Depositary Receipts (Global Depositary Receipts "GDR" und American Depositary Receipts "ADR") sind Zertifikate, die den Wert einer Aktie abbilden. Eine identische Wertentwicklung im Vergleich zu einer Direktanlage kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko, dass durch den Einsatz von Depositary Receipts eine erhöhte Abweichung der Rendite zum Referenzindex resultiert.

[b. Bail-in Bonds](#)

Bail-in Bonds sind Forderungswertpapiere, welche in der Regel von Banken ausgegeben werden. Im Fall einer drohenden Insolvenz des Emittenten kann ein Bail-in Bond auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Sanierungsverfahrens in Eigenkapital umgewandelt, teilweise oder ganz abgeschrieben, auf einen neuen Emittenten übertragen oder anderweitig beeinflusst werden. Sämtliche dieser Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden und ohne, dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zusteht. Das eingesetzte Kapital kann bei einer Anlage in Bail-in Bonds ganz oder teilweise verloren gehen.

[c. Strukturierte Produkte](#)

Verpflichtungen aus Strukturierten Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen des Emittenten. Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität des Emittenten. Diese kann sich während der Laufzeit von Strukturierten Produkte verändern. Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente und können ein erhebliches Verlustpotential aufweisen.

d. Indirekte Anlagen in Immobilien

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturentwicklung ab. Dabei reagieren Immobilien, ähnlich wie Anleihen, auf Zinsänderungen. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen.

Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen, Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer solchen kollektiven Kapitalanlage mindern.

e. Edelmetalle und Commodities

Die Preise von Edelmetallen und Commodities sind von der globalen Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach diesen Rohstoffen abhängig. Phasenweise sind erheblich spekulative Engagements zu verzeichnen, welche die Volatilität der Märkte erhöhen können. Zudem werden Commodities häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich negativ auf die Produktion der entsprechenden Commodities und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Das Risiko einer Anlage in Edelmetalle und Commodities kann daher entsprechend höher sein als bei klassischen Anlageformen.

f. Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

Hedge Funds und Funds of Hedge Funds streben typischerweise an, Marktineffizienzen auszunutzen. Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen verkaufen Hedge Funds Finanzinstrumente häufig in teils erheblichem Umfange leer, das heisst, ohne als Verkäufer zum Verkaufszeitpunkt über die Finanzinstrumente zu verfügen. Zudem kann durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Optionen, Futures und Termingeschäfte) eine substantielle Hebelwirkung erzielt werden. Hedge Fund Strategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) oder Hedge Fund Anlageformen (z.B. Hedge Fund-linked Notes) können mit weiteren spezifischen Risiken verbunden sein. Insgesamt weisen Hedge Funds und Funds of Hedge Funds oft ein erhebliches Verlustpotential auf. Des Weiteren kann sich die Liquidität von Hedge Funds kurzfristig verschlechtern. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds gar nicht oder nur noch eingeschränkt erfolgen. Zudem können die Bewertungen der Hedge Funds und Funds of Hedge Funds auf Schätzungen beruhen.

Bei Funds of Hedge Funds und Hedge Funds, die nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden, sollen die Risiken durch eine angemessene Diversifikation gemildert werden. Jedoch verursachen solche Strukturen üblicherweise erhöhte Verwaltungskosten.

g. Absolute Return Anlagen

Absolute Return Anlagen umfassen Anlageansätze, welche markunabhängig eine positive Rendite anstreben. Die Anlageansätze können auf einem «Single Asset Class» wie auch «Multi-Asset Class» Ansatz basieren. Diese angezielte positive Rendite kann mit einem Engagement in unterschiedliche Finanzmärkte erfolgen. Absolute Return Anlagen können eine substantielle Hebelwirkung zur Erzielung der Anlagestrategie aufweisen. Trotz des Namens der Anlagestrategie kann das Verlustpotential erheblich sein.

h. Volatilitäten

Anlagen in Volatilitäten (Kursschwankungen) beziehen sich in der Regel auf Volatilitätsindizes. Diese leiten typischerweise die impliziten Volatilitäten aus den Optionspreisen auf einen bestimmten Basiswert (z.B. Aktienindex) ab. Die implizite Volatilität lässt sich berechnen, sobald der Marktpreis der jeweiligen Option bekannt ist. Die Volatilität eines Basiswertes (z.B. Aktie) entwickelt sich tendenziell gegenläufig zur Wertentwicklung des betreffenden

Basiswertes. Positive Aktienrenditen gehen daher erfahrungsgemäss mit sinkenden Volatilitäten einher. Volatilitäten unterliegen insbesondere bei Marktturbulenzen enormen Schwankungen, so dass das Verlustrisiko bei einer Anlage in Volatilitäten erheblich sein kann.

i. Anlagen in Insurance-Linked Securities

Insurance-Linked Securities (ILS) sind Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes), die mit dem Eintreten eines Versicherungsereignisses verbunden sind. Ein Versicherungsereignis kann als ein Ereignis umschrieben werden, das zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise eintritt und Versicherungszahlungen auslöst. Beispiele für solche Versicherungsereignisse sind Erdbeben, extreme Wettersituationen, Luftfahrts- oder Schifffahrtskatastrophen. Bei ILS sind die Zinszahlungen (Coupons) und/oder die Kapitalrückzahlungen von einem Versicherungsereignis abhängig. Tritt ein Versicherungsereignis ein und werden die vertraglich definierten Schwellenwerte übertroffen, so reduziert sich der Wert der Anlage, bis hin zum Totalausfall. Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von ILS basieren auf Risikomodellen, welche mit Unsicherheiten behaftet sind und Fehler aufweisen können. Als Folge davon können Ereignisrisiken unterschätzt werden.

Im Vergleich zu traditionellen Anlagen kann die Liquidität von ILS gering sein. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Abschlägen gegenüber dem Kurs bei Kauf der Anlage getätigt werden.

j. Contingent Convertible Bonds (CoCos)

Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind nachrangige Anleihen, welche in Abhängigkeit von vorab definierten Ereignissen (beispielsweise in Abhängigkeit der Eigenmittel des Emittenten) zwingend in Aktien gewandelt oder abgeschrieben werden. Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust bis hin zu einem Totalverlust verbunden sein. CoCos werden mehrheitlich von Finanzintermediären ausgegeben, wodurch sich ein sektorspezifisches Konzentrationsrisiko ergeben kann.

k. Anlagen in MBS und ABS

Mortgage Backed Securities (MBS) und Asset Backed Securities (ABS) sind strukturierte Finanzprodukte, die von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) zum Zwecke der Refinanzierung verbrieft werden. Diese forderungsbesicherten Wertpapiere sind dabei durch einen Pool von Aktiva (Forderungen, Vermögenswerten) besichert. Bei MBS erfolgt die Besicherung durch Hypotheken, bei ABS durch einen Pool von gleichartigen Forderungen bzw. Vermögenswerten (beispielsweise Kreditkartenforderungen, Kredite an Unternehmen, Leasingforderungen).

In ungünstigen Märkten können MBS und ABS eine deutlich reduzierte Liquidität aufweisen, weshalb eine Veräusserung der Anlagen nur mit signifikanten Abschlägen möglich sein kann. Des Weiteren bestehen Kreditrisiken auf unterliegenden Aktiva, falls die verbrieften Sicherheiten an Wert verlieren oder die Schuldner ihren Forderungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was zu Verlusten der Anlage führen kann. Vorzeitige Kapitalrückzahlungen der in den MBS und ABS enthaltenen Forderungen können das Anlageergebnis schmälern.

l. Indirekte Anlagen in Private Equity und Private Debt

Die Anlage in Private Equity und Private Debt erfolgt indirekt, beispielsweise durch den Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen. Bei indirekten Private Equity und Private Debt Anlagen handelt es sich um alternative Anlagen, welche weniger liquide sind und zu höheren Verlusten als traditionelle Anlagen führen können. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Abschlägen gegenüber dem Kurs bei Kauf der Beteiligungen getätigt werden. Zudem können die Bewertungen der Anlagen auf Schätzungen beruhen. Indirekte Anlagen in Private Equity und Private Debt können eine substanzielle Hebelwirkung zur Erzielung der Anlagestrategie aufweisen.

Private Equity ist das Kapital, das neuen oder nicht kotierten Unternehmen als Eigenkapital oder "Quasi-Eigenkapital" zur Verfügung gestellt wird, sei es im Stadium ihrer Entstehung, ihres Wachstums, ihres Überlebens oder bei

einer Handänderung. Diese sollen typischerweise mittelfristig an einer Börse eingeführt oder im Rahmen eines Trade Sales veräussert werden. Solche Gesellschaften befinden sich häufig in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung, weshalb die Risiken von Private Equity Anlagen beträchtlich sein können. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund ihrer meist geringen Eigenmittel tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage.

Private Debt Anlagen umfassen Kredite an Privatpersonen und Unternehmen. Teilweise werden Kredite im Micro Finance Bereich vergeben, wozu Kleinstkredite an Kunden, welche von herkömmlichen Banken unter Umständen nicht bedient werden, zählen. Ebenfalls können Kredite an Privatpersonen und Unternehmen in nicht entwickelten Ländern vergeben werden, was in Folge politischer und wirtschaftlicher Unwägbarkeiten zu Verlusten und Ausfällen führen kann. Die Risiken von Private Debt Anlagen können deshalb beträchtlich sein.

1.16.4 Risiken im Zusammenhang mit Anlagetechniken

a. Aktives Management

Ein aktives Portfoliomanagement strebt an, auf der Basis der definierten Anlagepolitik eine Überrendite gegenüber den übrigen Marktteilnehmern bzw. entsprechender Referenzindizes zu erzielen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich die vom Vermögensverwalter getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Finanzmarktinstrumenten im Nachhinein als unrichtig erweisen und das Anlageziel nicht erreicht werden kann.

b. Derivate, Termin- und Optionsgeschäfte

Durch den Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens entstehen zusätzliche Risiken, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Derivate werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenen stehenden Markt gehandelt oder Over the counter (OTC) abgeschlossen. Insbesondere OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko. Falls die OTC-Vertragsparteien ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann ein finanzieller Schaden entstehen. Engagements in Derivate können Hebelwirkungen beinhalten, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auf die Wertentwicklung des Fondsvermögens auswirken kann. Ein Engagement in Derivate kann zudem mit Transaktionskosten verbunden sein. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann zur Folge haben, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann und das Fondsvermögen weiterhin einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

c. Hebelwirkung (Leverage)

Die Aufnahme von Krediten zum Erwerb von zusätzlichen Anlagen, der Einsatz von Derivaten oder ähnliche Investitionsentscheidungen können eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben. Durch diese Hebelwirkung kann das Fondsvermögen überproportional an Gewinnen partizipieren, aber auch überproportional an Wert verlieren. Durch den Einsatz eines Hebels besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte eine verstärkte negative Auswirkung auf die Rendite des Fondsvermögens haben kann.

d. Effektenleihe

Effektenleihe beinhaltet das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten von einer Gegenpartei nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Das Gegenparteirisiko wird durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert. Im Fall, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten nicht den Wert der ausgeliehenen Effekten deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z.B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

1.16.5 Geografische Risiken

Schwellenländer (Emerging Markets)

Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika, Australien oder Japan erreicht haben. Die soziale, politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Zurzeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Süd-amerika und der Mittelmeerregion.

Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von entwickelten Ländern.

Mit einem Engagement in Emerging Markets Anlagen muss gegenüber herkömmlichen Anlagen oft mit zusätzlichen Risiken gerechnet werden. Dazu zählen:

- Inflations- und erhöhte Wechselkursrisiken
- Devisenausfuhr- und Kapitaltransferbeschränkungen
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen
- Erschwerte Beschaffung von Kursinformationen
- Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften
- Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahr Risiken (insbesondere im Falle der Insolvenz einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei)

Entsprechend können Anlagen in Schwellenländer mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

1.17 Liquiditätsrisikomanagement

Betreffend den Teilvermögen des Umbrella-Fonds mit Ausnahme des Teilvermögens [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung des ersten Abschnitts von Ziff. 1.17:

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese.

Betreffend dem Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung des ersten Abschnitts von Ziff. 1.17:

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Teilvermögens jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einzug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können.

Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen der Fondsanteile im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen der Fondsanteile

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für die Teilvermögen durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen Liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Swisscanto Fondsleitung AG. Seit der Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 229 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 180.78 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 53 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.94 Mia.

Adresse und Internetseite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, www.swisscanto.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat:

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Direct-banking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina KleeB, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung:

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2023 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten und Kosten von Anlegerschutzverfahren

Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder an Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Angaben zur Stimmrechtswahrnehmung (Voting) und zur Voting-Policy der Swisscanto Fondsleitung AG finden sich unter der Webseite [swisscanto-fondsleitungen.com/investment-stewardship](https://www.swisscanto-fondsleitungen.com/investment-stewardship).

Kosten von Anlegerschutzverfahren (ohne steuerrechtliche Verfahren)

Die Fondsleitung kann im Interesse der Anleger an Anlegerschutzverfahren (z.B. Sammelklage, Class Action, Kapitalanleger-Musterverfahren) teilnehmen, die mit den Anlagen der Teilvermögen verbunden sind. Allfällige Kosten eines solchen Anlegerschutzverfahrens werden mit den Entschädigungen aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren verrechnet. Die Anleger bzw. die Teilvermögen müssen keine Kosten für ein Anlegerschutzverfahren tragen, die über die Entschädigung aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren hinausgehen. Für den Fall des Unterliegens in einem Anlegerschutzverfahren dürfen den Anlegern bzw. den Teilvermögen keine Kosten für das betreffende Anlegerschutzverfahren belastet werden.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet. Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens des Umbrella-Fonds beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Werten nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürfen sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die

Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle in der Schweiz ist die Depotbank Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist die Graubündner Kantonalbank, Grabenstrasse/Poststrasse, CH-7000 Chur beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Graubündner Kantonalbank, Chur, übertragen. Die Graubündner Kantonalbank wurde 1870 als eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Rechts mit Sitz in Chur gegründet. Sie zeichnet sich durch ihre langjährige Erfahrung im Bankengeschäft aus. Per 31. Dezember 2023 verfügte die Graubündner Kantonalbank über insgesamt CHF 49.2 Mrd. Kundenvermögen.

Adresse und Internetseite der Graubündner Kantonalbank sind: Postfach, Postplatz, CH-7001 Chur, www.gkb.ch

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Fondsleitung AG und der Graubündner Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

- Valorennummern: vgl. Tabelle am Ende des Prospektes
- ISIN: vgl. Tabelle am Ende des Prospektes
- Rechnungseinheit der Teilvermögen: vgl. Tabelle am Ende des Prospektes

5.2 Publikationen des Umbrella Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter www.gkb.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank so-wie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung unter www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen das jeweilige Teilvermögen für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internetplattform www.fundinfo.com.

5.3 Depotpflicht in Zusammenhang mit Meldeverfahren

Anteile der V Klasse, für welche das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer möglich ist, sind in ein dem Anleger gewidmetes Depot bei der Depotbank zu verbuchen. Ist die Bank des Anlegers Inhaberin des Depots, legt sie die Identität des Anlegers der Depotbank offen, bestätigt ihr, dass der Anleger die Voraussetzungen der Anteilsklasse und des Meldeverfahrens erfüllt, und erteilt ihr jede Auskunft, die zu diesem Zweck erforderlich oder nützlich ist. Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der kollektiven Kapitalanlage und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EstV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

5.4 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
 - Schweiz
- b) Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse der Teilvermögen können auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com abgerufen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Das Teilvermögen [GKB \(CH\) Obligationen CHF ESG](#) eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger sind bereit und in der Lage, zeitweilig Schwankungen des Inventarwertes der Anteile des Teilvermögens in Kauf zu nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

Die Teilvermögen [GKB \(CH\) Aktien Schweiz ESG](#), [GKB \(CH\) Aktien Welt ESG](#) und [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

Das Teilvermögen [GKB \(CH\) Vorsorgefonds 25 ESG](#) eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag und ein moderates Kapitalwachstum suchen. Die Anleger sind bereit und

in der Lage, zeitweilig Schwankungen des Inventarwertes der Anteile des Teilvermögens in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken von Aktienanlagen vertraut.

Das Teilvermögen [GKB \(CH\) Vorsorgefonds 45 ESG](#) eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag und ein stetiges Wachstum des angelegten Kapitals suchen. Die Anleger sind bereit und in der Lage, zeitweilig Schwankungen des Inventarwertes der Anteile des Teilvermögens in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken von Aktienanlagen vertraut.

Das Teilvermögen [GKB \(CH\) Strategiefonds Einkommen ESG](#) eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie langfristig das Kapital erhalten und regelmässige Erträge erzielen wollen. Die Anleger sind bereit und in der Lage, zeitweilig Schwankungen des Inventarwertes der Anteile des Teilvermögens in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken von Aktienanlage vertraut.

Das Teilvermögen [GKB \(CH\) Strategiefonds Ausgewogen ESG](#) eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die langfristig Kapitalgewinne und laufende Erträge erzielen wollen. Die Anleger sind bereit und in der Lage, zeitweilig Schwankungen des Inventarwertes der Anteile des Teilvermögens in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken von Aktienanlage vertraut.

Das Teilvermögen [GKB \(CH\) Strategiefonds Wachstum ESG](#) eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die langfristig Kapitalgewinne erzielen wollen. Der Erhalt von laufenden Erträgen spielt eine untergeordnete Rolle. Die Anleger sind bereit und in der Lage, zeitweilig grosse Schwankungen des Inventarwertes der Anteile des Teilvermögens in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken von Aktienanlage vertraut.

Das Teilvermögen [GKB \(CH\) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG](#) eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die langfristig Kapitalgewinne erzielen wollen. Der Erhalt von laufenden Erträgen spielt eine untergeordnete Rolle. Die Anleger sind bereit und in der Lage, zeitweilig grosse Schwankungen des Inventarwertes der Anteile des Teilvermögens in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken von Aktienanlage vertraut.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle zum Prospekt: Übersicht über Merkmale der Teilvermögen und lancierten Anteilsklassen

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. (pauschale) Verwaltungs- kommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ¹	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)
GKB (CH) Obligationen CHF ESG	A	A	30694189	CH0306941896	CHF	CHF	0.0% 0.0%	1.10%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	B	A	30694304	CH0306943041	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.80%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	C	A	138067104	CH1380671045	CHF	CHF	0.0%	0.90%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	G	T	138067105	CH1380671052	CHF	CHF	0.0%	0.60%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	I	T	30694309	CH0306943090	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.60%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	N	T	30695344	CH0306953446	CHF	CHF	0.0%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
GKB (CH) Aktien Schweiz ESG	A	A	32476942	CH0324769428	CHF	CHF	0.0%	1.60%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	B	A	32476943	CH0324769436	CHF	CHF	0.0%	1.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	C	A	138067106	CH1380671060	CHF	CHF	0.0%	1.20%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	G	T	138067107	CH1380671078	CHF	CHF	0.0%	0.90%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	I	T	32476944	CH0324769444	CHF	CHF	0.0%	0.90%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	N	T	32476945	CH0324769451	CHF	CHF	0.0%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2

¹ Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank.

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. (pauschale) Verwaltungs- kommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ¹⁾	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag)
GKB (CH) Aktien Welt ESG	A	A	35765921	CH0357659215	USD	USD	0.0%0.0%	1.60%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1
	B	A	35765936	CH0357659363	USD	USD	0.0% 0.0%	1.10%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1
	C	A	138067108	CH1380671086	USD	USD	0.0% 0.0%	1.30%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1
	G	T	138067109	CH1380671094	USD	USD	0.0% 0.0%	0.95%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1
	I	T	35765948	CH0357659488	USD	USD	0.0% 0.0%	0.95%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1
	N	T	35765949	CH0357659496	USD	CHF	0.0% 0.0%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1
GKB (CH) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap	A	A	143446445	CH1434464454	CHF	CHF	0.0% 0.0%	1.60%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	B	A	143446446	CH1434464462	CHF	CHF	0.0% 0.0%	1.10%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	C	A	143446447	CH1434464470	CHF	CHF	0.0% 0.0%	1.30%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	G	T	143446448	CH1434464488	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.95%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	I	T	143446449	CH1434464496	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.95%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	N	T	143446450	CH1434464504	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
GKB (CH) Vorsorgefonds 25 ESG	A	A	42356130	CH0423561304	CHF	CHF	0.0% 0.0%	1.30%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	V	T	42356139	CH0423561395	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.80%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. (pauschale) Verwaltungs- kommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ¹	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag)
GKB (CH) Vorsorgefonds 45 ESG	A	A	38383747	CH0383837470	CHF	CHF	0.0% 0.0%	1.40%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	B	A	38383748	CH0383837488	CHF	CHF	0.0% 0.0%	1.00%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	I	T	38383749	CH0383837496	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.90%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	V	T	38383750	CH0383837504	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.90%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
GKB (CH) Strategiefonds Einkommen ESG	A	A	41001356	CH0410013566	CHF	CHF	0.0% 0.0 %	1.30%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	B	A	41001357	CH0410013574	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.90%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	G	T	138067110	CH1380671102	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.80%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	I	T	41001358	CH0410013582	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.80%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	W	T	42826462	CH0428264623	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.70%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
GKB (CH) Strategiefonds Ausgewogen ESG	A	A	41001359	CH0410013590	CHF	CHF	0.0% 0.0%	1.40%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	B	A	41001360	CH0410013608	CHF	CHF	0.0% 0.0%	1.00%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	G	T	138067111	CH1380671110	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.90%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	I	T	41001361	CH0410013616	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.90%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	W	T	42826464	CH0428264649	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.80%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. (pauschale) Verwaltungs- kommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ¹	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag)
GKB (CH) Strategiefonds Wachstum ESG	A	A	113136362	CH1131363629	CHF	CHF	0.0% 0.0%	1.40%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	B	A	113136363	CH1131363637	CHF	CHF	0.0% 0.0%	1.00%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	G	T	138067112	CH1380671128	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.90%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	I	T	113136364	CH1131363645	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.90%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	V	T	113136365	CH1131363652	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.90%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	W	T	113136366	CH1131363660	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.80%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
GKB (CH) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG	A	A	48524223	CH0485242231	CHF	CHF	0.0% 0.0%	1.60%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	B	A	48524226	CH0485242264	CHF	CHF	0.0% 0.0%	1.10%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	G	T	138067113	CH1380671136	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.95%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	I	T	48524228	CH0485242280	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.95%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	V	T	48524230	CH0485242306	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.95%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3
	W	T	48524232	CH0485242322	CHF	CHF	0.0% 0.0%	0.85%	11.00 Uhr	T+1	T+2	T+3

¹ Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank.

Teil 2 – Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalterin

1. Unter der Bezeichnung GKB (CH) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 – 70 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der folgenden Teilvermögen führt:
 - GKB (CH) Obligationen CHF ESG
 - GKB (CH) Aktien Schweiz ESG
 - GKB (CH) Aktien Welt ESG
 - GKB (CH) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap
 - GKB (CH) Vorsorgefonds 25 ESG
 - GKB (CH) Vorsorgefonds 45 ESG
 - GKB (CH) Strategiefonds Einkommen ESG
 - GKB (CH) Strategiefonds Ausgewogen ESG
 - GKB (CH) Strategiefonds Wachstum ESG
 - GKB (CH) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG
2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin ist die Graubündner Kantonalbank, Chur mit Ausnahme des Teilvermögens GKB (CH) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap, bei welchem die BZ Bank Aktiengesellschaft Vermögensverwalterin ist.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern² einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

² Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

2. Betreffend den Teilvermögen des Umbrella-Fonds mit Ausnahme des Teilvermögens [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung von Ziff. 2:

Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

Betreffend dem Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung von Ziff. 2:

Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 24 vereinigen oder gemäss der Bestimmung von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Betreffend den Teilvermögen des Umbrella-Fonds mit Ausnahme des Teilvermögens [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung von Ziff. 2:

Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

Betreffend dem Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung von Ziff. 2:

Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert den üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 7. a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt

angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger der Teilvermögen ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang der von ihnen gezeichneten Anteile in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihrer Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für die Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

- Anteilsklasse A: Anteile der Klasse A werden allen Anlegern angeboten.

Bei der Anteilsklasse A wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1). Die Erträge der Anteilsklasse A werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 i.V.m. § 22 Ziff. 2).

- Anteilsklasse B: Anteile der Klasse B werden nur Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Vertrag für ein GKB Beratungs-Mandat mit der Graubündner Kantonalbank abgeschlossen haben.

Bei der Anteilsklasse B wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1). Die Erträge der Anteilsklasse B werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 i.V.m. § 22 Ziff. 2).

- Anteilsklasse C: Anteile der Klasse C werden nur Anlegern angeboten, welche mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG (exklusive die Graubündner Kantonalbank) einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Anlageberatungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 4 FIDLEG abgeschlossen haben.

Bei der Anteilsklasse C wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1). Die Erträge der Anteilsklasse C werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 i.V.m. § 22 Ziff. 2).

- Anteilsklasse G: Anteile der Klasse G stehen professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG (exklusive die Graubündner Kantonalbank) einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG abgeschlossen haben. Im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG stehen den vorerwähnten Anlegern Anteile der Anteilsklasse G nicht zur Verfügung.

Die Anteile der Anteilsklasse G stehen auch vermögenden Privatkunden und für diese errichteten privaten Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie zur Verfügung, sofern diese durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und dies mittels eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Vertrages mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG bestätigt haben.

Bei der Anteilsklasse G wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1). Die Erträge der Anteilsklasse G werden thesauriert (§ 22 Ziff. 3).

- Anteilsklasse I: Anteile der Klasse I werden nur Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsvertrag mit der Graubündner Kantonalbank abgeschlossen haben.

Zusätzlich stehen Anteile der Klasse I auch Anlegern offen, die Anteile in einem Depot der Graubündner Kantonalbank zu Mitarbeiterkonditionen halten.

Bei der Anteilsklasse I wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1). Die Erträge der Anteilsklasse I werden thesauriert (§ 22 Ziff. 3).

- Anteilsklasse N: Anteile der Klasse N stehen professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, welche als juristische Personen im Sinne von Art. 52 ff. ZGB qualifizieren und einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine schriftliche Investitionsvereinbarung mit der Graubündner Kantonalbank abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Graubündner Kantonalbank einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat (vgl. Ziff. 1.2.5. des Prospektes).

Bei der Anteilsklasse N wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1). Die Erträge der Anteilsklasse N werden thesauriert (§ 22 Ziff. 1 i.V.m. § 22 Ziff. 3).

- Anteilsklasse V: Anteile der V Klasse stehen ausschliesslich steuerbefreiten inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen und Vorsorgestiftungen sowie Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen zur Verfügung. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung dies gestattet, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV erfüllt werden.

Bei der Anteilsklasse V wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklasse V werden thesauriert (§ 22 Ziff. 1 i.V.m. § 22 Ziff. 3 des Fondsvertrages).

- Anteilsklasse W: Anteile der Klasse W werden nur Anlegern angeboten, welche über die Wertpapiersparlösung bei der Graubündner Kantonalbank verfügen, welche die Zulassung zur Anteilsklasse W umfasst.

Bei der Anteilsklasse W wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklasse W werden thesauriert (§ 22 Ziff. 1 i.V.m. § 22 Ziff. 3 des Fondsvertrages).³

5. Die Anleger sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Die Einzelheiten sind im Prospekt festgehalten (Ziff. 5.3 des Prospektes).
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheins zu verlangen. Die Fondsleitung ist ermächtigt, auf bestimmte Geldbeträge lautende Zeichnungen anzunehmen und auf deren Basis Anteilsbruchteile aus-zugeben. Anteilsbruchteile können ferner durch eine Vereinigung, einen Split oder eine Konversion entstehen. Anteilsbruchteile werden mit drei Nachkommastellen ausgedrückt.

Die Anteile der V Klasse werden über ein Depot bei der Depotbank geführt. Die Registrierung als Inhaber des Depots gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als Ausweis über die Forderung des Anlegers. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effektenhändlerin,

ausländische Bank aus einem OECD-Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Verwahrstelle in der Schweiz oder einem OECD-Mitgliedstaat) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern die Anteile bei der Depotbank in einem ausschliesslich dem Anleger gewidmeten Depot verbucht werden. Die Depotstelle legt die Identität des Anlegers der Depotbank offen, bestätigt ihr, dass der Anleger die Voraussetzungen der Anteilsklasse und des Meldeverfahrens erfüllt, und erteilt ihr jede Auskunft, die zu diesem Zweck erforderlich oder nützlich ist. Für die Belange des Meldeverfahrens der Verrechnungssteuer entbindet der Anleger die Depotstelle, die Fondsleitung und die Depotbank von der Geheimhaltungspflicht.

7. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Betreffend den Teilvermögen des Umbrella-Fonds mit Ausnahme des Teilvermögens [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung von Ziff. 2:

Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

Betreffend dem Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung von Ziff. 2:

Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit

Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Zulässige Anlagen

Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss der nachfolgenden Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel der nachfolgenden Ziff. 1 Bst. H einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. A, Derivate gemäss Bst. B, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. D, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. E, Alternative Anlagen gemäss Bst. G, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. A, Derivate gemäss Bst. B, strukturierte Produkte gemäss Bst. C, Anteile an kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. D, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. E, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz,

Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Anteile an in- oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich Real Estate Investment Trusts, REITs), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Der Erwerb von Anteilen an Dachfonds (Fund of Funds) ist je Teilvermögen bis maximal 20% des Nettovermögens erlaubt. Dachfonds (Fund of Funds) sind kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen.

Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des entsprechenden Teilvermögens zu entsprechen.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Alternative Anlagen
 - ga) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, wie zum Beispiel Hedge Funds, Fund of Hedge Funds, Absolute Return Produkte oder Fonds, die in erweiterte Bereiche des Private Equity Segments wie Mezzanine, Private Loans, Micro Finance oder Ähnliches investieren, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden.

- gb) Anteile von übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts wie zum Beispiel Hedge Funds, Fund of Hedge Funds, Absolute Return Produkte oder Fonds, die in erweiterte Bereiche des Private Equity Segments wie Mezzanine, Private Loans, Micro Finance oder Ähnliches investieren.
- gc) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Investmentgesellschaften.
- gd) indirekte Anlagen in Edelmetalle, Waren (Commodities), Volatilitäten und versicherungsbasierte Anleihen (ILS).
- ge) Strukturierte Produkte oder Investment-Zertifikate auf die vorstehend gemäss Bst. G genannten Anlagen.
- gf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die vorstehend gemäss Bst. G genannten Anlagen.

Die Anlagen gemäss Bst. G müssen entweder mindestens monatlich, respektive bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens mindestens quartalsweise, zum inneren Wert rückgabefähig sein oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden.

- h) Andere als die vorstehend in Bst. A bis g genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren, Volatilitäten und versicherungsbasierten Anleihen (ILS) sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin

Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG" im Namen ("ESG-Teilvermögen") und das Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) investieren mindestens den in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik definierten Anteil des Vermögens des Teilvermögens in ein nachhaltiges Anlageuniversum, d.h. in Anlagen, die Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment (E), Social (S), Governance (G)) genügen. Eine nachhaltige Wirtschaftsweise zeichnet sich durch das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und sozialer Zielsetzungen sowie durch die Verwendung von Verfahrensweisen guter Unternehmensführung (G) aus.

Grundsätzlich strebt die Vermögensverwalterin an, das ganze Vermögen der ESG-Teilvermögen nachhaltig zu investieren. Jedoch darf ein in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik definierter Anteil des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen angelegt werden, welche nicht den von der Vermögensverwalterin definierten ESG-Kriterien genügen und die entsprechend nicht Teil des nachhaltigen Anlageuniversums sind. Die Begründung dafür ist primär, dass nicht in allen Anlageklassen bereits ausreichende ESG-Daten verfügbar sind und Emittenten (Unternehmungen und Staaten) oder Anlagen teilweise noch über keine ESG-Ratings verfügen. Zudem soll eine ausreichende zeitliche Flexibilität geschaffen werden, um auf besondere Marktsituationen, voraussichtliche Neuaufnahmen oder Ausschlüsse von Anlagen aus dem nachhaltigen Universum reagieren zu können, ohne sofort gegen die Anlagepolitik der Teilvermögen zu verstossen.

Das Nachhaltigkeitsziel der ESG-Teilvermögen ist eine Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils bei gleichzeitiger Ausrichtung auf die Werte einer nachhaltigen Wirtschaftsweise.

Als Nachhaltigkeitsansätze kommen **Ausschlüsse**, **Best-in-Class / Positive-Screening-Ansatz**, **ESG-Integration** und **Stewardship (Active Ownership)** inklusive **Stimmrechtswahrnehmung (Voting)** und **Engagement** zur Anwendung.

Um das nachhaltige Anlageuniversum zu definieren, wendet die Vermögensverwalterin zunächst sowohl für Einzeltitel als auch Zielfonds verschiedene Ausschlusskriterien (**Ausschlüsse**) an. Zusätzlich gelten nur Titel jener Emittenten bzw. Zielfonds als investierbar, welche im Minimum ein ESG-Rating über einem

vordefiniertem Schwellenwert erreichen (**Best-in-Class / Positive-Screening-Ansatz**). Der Prospekt enthält hierzu weitere Angaben.

Im weiteren Selektionsprozess ergänzt die Vermögensverwalterin die klassischen ökonomischen Selektionskriterien um ESG-Kriterien mit dem Ziel, durch die Integration im Rahmen der Finanzanalyse eine umfassendere Analyse und somit ein verbessertes erwartetes Risiko-Rendite-Profil der Anlagen zu erreichen (**ESG-Integration**). (Der Nachhaltigkeitsansatz ESG-Integration wird beim Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) nicht angewendet.)

Zusätzlich fallen die Teilvermögen in den Geltungsbereich der Stewardship Policy der Vermögensverwalterin (**Stewardship (Active Ownership)**). Dies beinhaltet **Stimmrechtsausübung (Voting)** und **Engagement**. Der Prospekt enthält hierzu weitere Informationen.

Die Vermögensverwalterin stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von spezialisierten externen Datenlieferanten, Informationen der Anbieter von externen Zielfonds, sowie darauf basierend auf eigene Analysen.

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

3. Teilfondsspezifische Anlagepolitik

3.1 GKB (CH) Obligationen CHF ESG

- a) Das Teilvermögen [GKB \(CH\) Obligationen CHF ESG](#) investiert unter Berücksichtigung des ESG-Ansatzes gemäss § 8 Ziff. 2.

Es investiert in erster Linie direkt in auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Emittenten, sowie in andere, gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. C mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds und Ähnliches sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS) von in- und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Emittenten aus dem Rating-Bereich von Aaa bis Baa3 (Moody's) resp. AAA bis BBB- (Standard & Poor's), wobei bei Fehlen eines offiziellen Ratings auch ein Bankenrating oder implizites Rating herangezogen werden kann;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. Ab vorstehend und Derivaten gemäss Bst. Ac vorstehend, stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. Aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Bst. C, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in der vorstehenden Ziff. 3 Bst. Aa genannten Anforderungen nicht genügen und insbesondere das in der vorstehenden Ziff. 3 Bst. Aa genannte Mindestrating nicht erfüllen;
 - bb) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen weltweit;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in der vorstehenden Ziff. 3 Bst. Ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - be) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bf) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) Insgesamt mindestens 2/3 in Anlagen, die ESG-Kriterien genügen, vergleiche hierzu auch die Ausführungen zum ESG-Ansatz unter § 8 Ziff. 2 und im Prospekt und höchstens 1/3 in Anlagen, welche nicht ESG-Kriterien genügen und die entsprechend nicht Teil des nachhaltigen Anlageuniversums sind, vergleiche auch die Begründung dafür unter § 8 Ziff. 2;
 - cb) Andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 20%;
 - cc) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - cd) Contingent Convertible Bonds höchstens 10%;
 - ce) Direkte und indirekte Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere insgesamt höchstens 10%;
 - cf) Direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte tieferer Qualität als Investment Grade sowie ABS und MBS, mit Ausnahme Schweizer Pfandbriefe, insgesamt höchstens 30%;
 - cg) Bezogen auf Bst. Ca gilt für Anlagen, die aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen werden und zu einer Verletzung der vorgenannten Limite führen, dass diese unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden müssen.

3.2 GKB (CH) Aktien Schweiz ESG

- a) Das Teilvermögen **GKB (CH) Aktien Schweiz ESG** investiert unter Berücksichtigung des ESG-Ansatzes gemäss § 8 Ziff. 2.

Es investiert, unter Vorbehalt von Ziff. 4 Bst. C, in erster Linie direkt in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 4 Bst. Ab vorstehend und Derivaten gemäss Ziff. 4 Bst. Ac vorstehend, stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Ziff. 4 Bst. Aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Ziff. 4 Bst. C, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 4 Bst. Aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds und Ähnliches) von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldern;
 - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 4 Bst. Ab genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
 - be) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) Insgesamt mindestens 2/3 in Anlagen, die ESG-Kriterien genügen, vergleiche hierzu auch die Ausführungen zum ESG-Ansatz unter § 8 Ziff. 2 und im Prospekt und höchstens 1/3 in Anlagen, welche nicht ESG-Kriterien genügen und die entsprechend nicht Teil des nachhaltigen Anlageuniversums sind, vergleiche auch die Begründung dafür unter § 8 Ziff. 2;
 - cb) Andere kollektive Kapitalanlagen sowie in- oder ausländische Immobilienfonds (einschliesslich REITs) insgesamt höchstens 20%;
 - cc) Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektiven Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;
 - cd) Bezogen auf Bst. Ca gilt für Anlagen, die aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen werden und zu einer Verletzung der vorgenannten Limite führen, dass diese unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden müssen.

3.3 GKB (CH) Aktien Welt ESG

- a) Das Teilvermögen [GKB \(CH\) Aktien Welt ESG](#) investiert unter Berücksichtigung des ESG-Ansatzes gemäss § 8 Ziff. 2.

Es investiert, unter Vorbehalt von Ziff. 5 Bst. C, in erster Linie direkt in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) in- und ausländischer Gesellschaften;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 5 Bst. Ab vorstehend und Derivaten gemäss Ziff. 5 Bst. Ac vorstehend, stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Ziff. 5 Bst. Aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Ziff. 5 Bst. C, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds und Ähnliches) von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner;
 - bb) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 5 Bst. Ab genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) Insgesamt mindestens 2/3 in Anlagen, die ESG-Kriterien genügen, vergleiche hierzu auch die Ausführungen zum ESG-Ansatz unter § 8 Ziff. 2 und im Prospekt und höchstens 1/3 in Anlagen, welche nicht ESG-Kriterien genügen und die entsprechend nicht Teil des nachhaltigen Anlageuniversums sind, vergleiche auch die Begründung dafür unter § 8 Ziff. 2;
 - cb) Andere kollektive Kapitalanlagen sowie in- oder ausländische Immobilienfonds (einschliesslich REITs) insgesamt höchstens 20%;
 - cc) Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektiven Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;
 - cd) Bezogen auf Bst. Ca gilt für Anlagen, die aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen werden und zu einer Verletzung der vorgenannten Limite führen, dass diese unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden müssen.

3.4 GKB (CH) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap

- a) Das Teilvermögen investiert unter Berücksichtigung des ESG-Ansatzes gemäss § 8 Ziff. 2.

Es investiert, unter Vorbehalt von Bst. c, in erster Linie direkt in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von kleinen und mittleren Unternehmungen in der Schweiz;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und Derivaten gemäss Bst. ac vorstehend, stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Bst. c, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) welche die Anforderungen von lit. aa nicht erfüllen;
 - bb) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- bc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) Insgesamt mindestens 2/3 in Anlagen, die ESG-Kriterien genügen, vergleiche hierzu auch die Ausführungen zum ESG-Ansatz unter § 8 Ziff. 2 und im Prospekt und höchstens 1/3 in Anlagen, welche nicht ESG-Kriterien genügen und die entsprechend nicht Teil des nachhaltigen Anlageuniversums sind, vergleiche auch die Begründung dafür unter § 8 Ziff. 2;
 - cb) Andere kollektive Kapitalanlagen sowie in- oder ausländische Immobilienfonds (einschliesslich REITs) insgesamt höchstens 20%;
 - cc) Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektiven Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;
 - cd) Bezogen auf Bst. ca gilt für Anlagen, die aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen werden und zu einer Verletzung der vorgenannten Limite führen, dass diese unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden müssen.

3.5 GKB (CH) Vorsorgefonds 25 ESG

- a) Das Teilvermögen [GKB \(CH\) Vorsorgefonds 25 ESG](#) investiert unter Berücksichtigung des ESG-Ansatzes gemäss § 8 Ziff. 2.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag und langfristig moderates Kapitalwachstum durch Anlagen in ein Portfolio von mehrheitlich Obligationen und Aktien zu erzielen.

Das Anlageziel soll primär mittels Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen umgesetzt werden.

Die strategische Zielallokation für Aktien beträgt 25% des Vermögens des Teilvermögens, wobei diese Allokation je nach Marktsituation variieren kann im Rahmen der nachstehenden Anlagebeschränkungen.

- b) Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens in:
- ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds und Ähnliches sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS) von in- und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit;
 - bb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen;
 - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;

- be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Ziff. 6 Bst. D höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ca) Anlagen in Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. G;
 - cb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 6 Bst. Be genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- und/oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
 - cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- da) Insgesamt mindestens 2/3 in Anlagen, die ESG-Kriterien genügen, vergleiche hierzu auch die Ausführungen zum ESG-Ansatz unter § 8 Ziff. 2 und im Prospekt und höchstens 1/3 in Anlagen, welche nicht ESG-Kriterien genügen und die entsprechend nicht Teil des nachhaltigen Anlageuniversums sind, vergleiche auch die Begründung dafür unter § 8 Ziff. 2;
 - db) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Ziff. 6 Bst. Bb höchstens 35%;
 - dc) Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Contingent Convertible Bonds gemäss Ziff. 6 Bst. Ba höchstens 20%;
 - dd) Alternative Anlagen gemäss Ziff. 6 Bst. Ca höchstens 15%;
 - de) In- und/oder ausländische Immobilienfonds (einschliesslich REITs) gemäss Ziff. 6 Bst. Cb insgesamt höchstens 30%, wobei der Anteil an ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs) höchstens 10% betragen darf;
 - df) Alternative Anlagen gemäss Ziff. 6 Bst. Ca, Immobilienfonds (einschliesslich REITs) gemäss Ziff. 6 Bst. Cb, direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte tieferer Qualität als Investment Grade sowie ABS und MBS, mit Ausnahme Schweizer Pfandbriefe, insgesamt höchstens 30%;
 - dg) Der gesamte unbesicherte Fremdwährungsanteil beträgt maximal 30% des Nettovermögens des Teilvermögens;
 - dh) Bezogen auf Bst. Da gilt für Anlagen, die aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen werden und zu einer Verletzung der vorgenannten Limite führen, dass diese unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden müssen.

3.6 GKB (CH) Vorsorgefonds 45 ESG

- a) Das Teilvermögen [GKB \(CH\) Vorsorgefonds 45 ESG](#) investiert unter Berücksichtigung des ESG-Ansatzes gemäss § 8 Ziff. 2.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag und langfristig moderates Kapitalwachstum durch Anlagen in ein Portfolio von Obligationen und Aktien zu erzielen.

Das Anlageziel soll primär mittels Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen umgesetzt werden.

Die strategische Zielallokation für Aktien beträgt 45% des Vermögens des Teilvermögens, wobei diese Allokation je nach Marktsituation variieren kann im Rahmen der nachstehenden Anlagebeschränkungen.

- b) Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens in:
 - ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds und Ähnliches sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS) von in- und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - bb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen;
 - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Ziff. 7 Bst. D höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ca) Anlagen in Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. G;
 - cb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 7 Bst. Be genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- und/oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
 - cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - da) Insgesamt mindestens 2/3 in Anlagen, die ESG-Kriterien genügen, vergleiche hierzu auch die Ausführungen zum ESG-Ansatz unter § 8 Ziff. 2 und im Prospekt und höchstens 1/3 in Anlagen, welche nicht ESG-Kriterien genügen und die entsprechend nicht Teil des nachhaltigen Anlageuniversums sind, vergleiche auch die Begründung dafür unter § 8 Ziff. 2;
 - db) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Ziff. 7 Bst. Bb höchstens 50%;
 - dc) Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Contingent Convertible Bonds gemäss Ziff. 7 Bst. Ba höchstens 20%;
 - dd) Alternative Anlagen gemäss Ziff. 7 Bst. Ca höchstens 15%;
 - de) In- und/oder ausländische Immobilienfonds (einschliesslich REITs) gemäss Ziff. 7 Bst. Cb insgesamt höchstens 30%, wobei der Anteil an ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs) höchstens 10% betragen darf;
 - df) Anlagen in Alternative Anlagen gemäss Ziff. 7 Bst. Ca, Immobilienfonds (einschliesslich REITs) gemäss Ziff. 7 Bst. Cb, direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte tieferer Qualität als Investment Grade sowie ABS und MBS, mit Ausnahme Schweizer Pfandbriefe, insgesamt höchstens 30%;
 - dg) Der gesamte unbesicherte Fremdwährungsanteil beträgt maximal 30% des Nettovermögens des Teilvermögens;
 - dh) Bezogen auf Bst. Da gilt für Anlagen, die aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen werden und zu einer Verletzung der vorgenannten Limite führen, dass diese unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden müssen.

3.7 GKB (CH) Strategiefonds Einkommen ESG

- a) Das Teilvermögen **GKB (CH) Strategiefonds Einkommen ESG** investiert unter Berücksichtigung des ESG-Ansatzes gemäss § 8 Ziff. 2.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig das Kapital zu erhalten und regelmässige Erträge zu erzielen.

Das Anlageziel soll primär mittels Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen umgesetzt werden.

Die strategische Zielallokation für Aktien beträgt 25% des Vermögens des Teilvermögens, wobei diese Allokation je nach Marktsituation variieren kann im Rahmen der nachstehenden Anlagebeschränkungen.

- b) Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens in:
- ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds und Ähnliches sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS) von in- und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit;
 - bb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen weltweit;
 - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - bd) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bg) Strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Ziff. 8 Bst. D höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ca) Anlagen in Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. G;
 - cb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in der vorstehenden Ziff. 8 Bst. Be genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- und/oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
 - cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - cd) Strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- da) Insgesamt mindestens 2/3 in Anlagen, die ESG-Kriterien genügen, vergleiche hierzu auch die Ausführungen zum ESG-Ansatz unter § 8 Ziff. 2 und im Prospekt und höchstens 1/3 in Anlagen, welche nicht ESG-Kriterien genügen und die entsprechend nicht Teil des nachhaltigen Anlageuniversums sind, vergleiche auch die Begründung dafür unter § 8 Ziff. 2;
 - db) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Ziff. 8 Bst. Bb höchstens 40%;
 - dc) Anlagen in Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. G, Immobilienfonds (einschliesslich REITs) sowie direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte tieferer Qualität als Investment Grade, ABS und MBS, mit Ausnahme Schweizer Pfandbriefe, insgesamt höchstens 30%;

- dd) Bezogen auf Bst. Da gilt für Anlagen, die aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen werden und zu einer Verletzung der vorgenannten Limite führen, dass diese unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden müssen.

3.8 GKB (CH) Strategiefonds Ausgewogen ESG

- a) Das Teilvermögen **GKB (CH) Strategiefonds Ausgewogen ESG** investiert unter Berücksichtigung des ESG-Ansatzes gemäss § 8 Ziff. 2.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristige Kapitalgewinne und laufende Erträge durch Anlagen in ein Portfolio von Obligationen und Aktien zu erzielen.

Das Anlageziel soll primär mittels Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen umgesetzt werden. Die strategische Zielallokation für Aktien beträgt 50% des Vermögens des Teilvermögens, wobei diese Allokation je nach Marktsituation variieren kann im Rahmen der nachstehenden Anlagebeschränkungen.

- b) Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens in:
- ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds und Ähnliches sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS) von in- und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;
 - bb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen weltweit;
 - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - bd) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bg) Strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Ziff. 9 Bst. D höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ca) Anlagen in Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. G;
 - cb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in der vorstehenden Ziff. 9 Bst. Be genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- und/oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
 - cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - cd) Strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- da) Insgesamt mindestens 2/3 in Anlagen, die ESG-Kriterien genügen, vergleiche hierzu auch die Ausführungen zum ESG-Ansatz unter § 8 Ziff. 2 und im Prospekt und höchstens 1/3 in Anlagen, welche nicht ESG-Kriterien genügen und die entsprechend nicht Teil des nachhaltigen Anlageuniversums sind, vergleiche auch die Begründung dafür unter § 8 Ziff. 2;
 - db) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Ziff. 9 Bst. Bb höchstens 65%;

- dc) Anlagen in Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. G, Immobilienfonds (einschliesslich REITs) sowie direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte tieferer Qualität als Investment Grade, ABS und MBS, mit Ausnahme Schweizer Pfandbriefe, insgesamt höchstens 30%;
- dd) Bezogen auf Bst. Da gilt für Anlagen, die aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen werden und zu einer Verletzung der vorgenannten Limite führen, dass diese unter Wahrung der Interessen der Anleger inner-halb einer angemessenen Frist veräussert werden müssen.

3.9 GKB (CH) Strategiefonds Wachstum ESG

- a) Das Teilvermögen [GKB \(CH\) Strategiefonds Wachstum ESG](#) investiert unter Berücksichtigung des ESG-Ansatzes gemäss § 8 Ziff. 2.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig Kapitalgewinne und ergänzend Erträge durch Anlagen in ein Portfolio von mehrheitlich Aktien weltweit zu erzielen.

Das Anlageziel soll primär mittels Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen umgesetzt werden.

Die strategische Zielallokation für Aktien beträgt 75% des Vermögens des Teilvermögens, wobei diese Allokation je nach Marktsituation variieren kann im Rahmen der nachstehenden Anlagebeschränkungen.

- b) Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen weltweit;
 - bb) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds und Ähnliches sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS) von in- und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit;
 - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - bd) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bg) Strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Ziff. 10 Bst. D, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ca) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. G;
 - cb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in der vorstehenden Ziff. 10 Bst. Be genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- und/oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
 - cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - cd) Strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- da) Insgesamt mindestens 2/3 in Anlagen, die ESG-Kriterien genügen, vergleiche hierzu auch die Ausführungen zum ESG-Ansatz unter § 8 Ziff. 2 und im Prospekt und höchstens 1/3 in Anlagen, welche nicht ESG-Kriterien genügen und die entsprechend nicht Teil des nachhaltigen Anlageuniversums sind, vergleiche auch die Begründung dafür unter § 8 Ziff. 2;
- db) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Bst. Ba höchstens 85%;
- dc) Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektiven Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;
- dd) Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Contingent Convertible Bonds höchstens 10%;
- de) Anlagen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. G, Immobilienfonds (einschliesslich REITs) sowie direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte tieferer Qualität als Investment Grade, ABS und MBS, mit Ausnahme Schweizer Pfandbriefe, insgesamt höchstens 30%;
- df) Bezogen auf Bst. Da gilt für Anlagen, die aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen werden und zu einer Verletzung der vorgenannten Limite führen, dass diese unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden müssen.

3.10 GKB (CH) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG

- a) Das Teilvermögen [GKB \(CH\) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG](#) investiert unter Berücksichtigung des ESG-Ansatzes gemäss § 8 Ziff. 2.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig Kapitalgewinne und ergänzend Erträge durch Anlagen in ein Portfolio von mehrheitlich Aktien weltweit zu erzielen.

Das Anlageziel soll primär mittels Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen umgesetzt werden.

Die strategische Zielallokation für Aktien beträgt 98% des Vermögens des Teilvermögens, wobei diese Allokation je nach Marktsituation variieren kann im Rahmen der nachstehenden Anlagebeschränkungen.

- b) Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen weltweit;
 - bb) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds und Ähnliches sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS) von in- und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit;
 - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - bd) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bg) Strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen.

- c) Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Ziff. 11 Bst. D, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ca) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. G;
 - cb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in der vorstehenden Ziff. 11 Bst. Be genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- und/oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
 - cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - cd) Strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - da) Insgesamt mindestens 2/3 in Anlagen, die ESG-Kriterien genügen, vergleiche hierzu auch die Ausführungen zum ESG-Ansatz unter § 8 Ziff. 2 und im Prospekt und höchstens 1/3 in Anlagen, welche nicht ESG-Kriterien genügen und die entsprechend nicht Teil des nachhaltigen Anlageuniversums sind, vergleiche auch die Begründung dafür unter § 8 Ziff. 2;
 - db) Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektiven Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;
 - dc) Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Contingent Convertible Bonds höchstens 10%;
 - dd) Anlagen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. G, Immobilienfonds (einschliesslich REITs) sowie direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte tieferer Qualität als Investment Grade, ABS und MBS, mit Ausnahme Schweizer Pfandbriefe, insgesamt höchstens 30%;
 - de) Bezogen auf Bst. Da gilt für Anlagen, die aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen werden und zu einer Verletzung der vorgenannten Limite führen, dass diese unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden müssen.

4. Liquiditätsmanagement

Betreffend den Teilvermögen des Umbrella-Fonds mit Ausnahme des Teilvermögens [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung von Ziff. 4:

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

Betreffend dem Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung von Ziff. 4:

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen

zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 2 für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Für das Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) darf die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen.
3. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
4. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
5. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
6. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen dürfen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
8. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

I. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz I

- GKB (CH) Obligationen CHF ESG
- GKB (CH) Aktien Schweiz ESG
- GKB (CH) Aktien Welt ESG
- GKB (CH) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap
- GKB (CH) Vorsorgefonds 25 ESG
- GKB (CH) Vorsorgefonds 45 ESG
- GKB (CH) Strategiefonds Wachstum ESG
- GKB (CH) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG

1. Die Fondsleitung darf in den oben genannten Teilvermögen Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger bzw. im Basisinformationsblatt nach den Art. 58 – 63 und 66 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Basisinformationsblatt) genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);

- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in einer ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
- 5.
- a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. B und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem „Delta“ gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. A die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumente beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zu reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. B bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

- d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 9.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

II. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz II

- GKB (CH) Strategiefonds Einkommen ESG
- GKB (CH) Strategiefonds Ausgewogen ESG

1. Die Fondsleitung darf in den oben genannten Teilvermögen Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 3 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. A, die

Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumente beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils der Teilvermögen führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung der Teilvermögen weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. B bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -wertrechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6.

- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann

ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
3. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem Paragraphen sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Beim Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) darf der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der nachfolgenden Ziff. 4, 5 und 14.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 bis 14 nachfolgend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 bis 14 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Für die Teilvermögen [GKB \(CH\) Strategiefonds Einkommen ESG](#), [GKB \(CH\) Vorsorgefonds 25 ESG](#), [GKB \(CH\) Strategiefonds Wachstum ESG](#) und [GKB \(CH\) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG](#) gilt, dass die Fondsleitung höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen darf.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungswertpapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten der vorstehenden Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in der vorstehenden Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das jeweilige Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach der vorstehenden Ziff. 3 ausser Betracht. Dasselbe gilt auch für Effekten und Geldmarktinstrumente der Schweizerischen Pfandbriefbank und Schweizerischen Pfandbriefzentrale.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:

- OECD-Staaten (inkl. Öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der OECD)
- Afrikanische Entwicklungsbank
- Asiatische Entwicklungsbank
- European Investment Bank
- Eurofima

- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- Europarat
- EU
- International Finance Corporation
- Nordic Investment Bank
- Weltbank

14. Für das Teilvermögen **GKB (CH) Aktien Schweiz ESG** gilt: Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte eines Emittenten am Vermögen des Teilvermögens, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind, kann die Limite von 20% gemäss § 15 Ziff. 3 überschreiten. Die effektive Gewichtung im Referenzindex darf dabei jedoch höchstens um fünf Prozentpunkte (gemessen am Gesamtindex) überschritten werden. Dadurch kann eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt. Die Grenze von 40% gemäss § 15 Ziff. 3 gilt für dieses Teilvermögen nicht.

Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens 18 verschiedenen Unternehmen investiert ist.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der "Swinging Single Pricing"-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Der Bewertungs-Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gemäss § 20 Ziff. 1 berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte in den Hauptanlageländern eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss der vorstehenden Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 0.01 der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar des jeweiligen Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einer Erhöhung des Nettovermögens des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang des Nettovermögens des Teilvermögens bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer im Prospekt (Ziff. 1.8 des Prospekts) näher definierten Periode.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die maximal zulässige Anpassung des Bewertungs-Nettoinventarwertes vorübergehend überschritten werden. Der entsprechend hinreichend begründete Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen

unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospektes genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). In der Tabelle am Ende des Prospektes sind die Einzelheiten geregelt.

Sofern Sacheinlagen bzw. -auslagen erfolgen, gelten diese Bestimmungen analog für die Bewertung dieser Anlagen. Die zu übertragenden Anlagen müssen grundsätzlich täglich bewertet werden oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, markt-konforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigen werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter der vorstehenden Ziff. 4 Bst. A bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen des jeweiligen Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden (Sachauslage oder „redemption in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und -auslagen zuzulassen.

Die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat, wird nicht aufgrund des modifizierten Nettoinventarwertes pro Anteil, sondern aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages).

Die Anlagen, auf die ein Anleger aufgrund seiner Rücknahme durch Sachauslage Anspruch hat, werden nicht aufgrund des modifizierten Nettoinventarwertes pro Anteil, sondern aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages).

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und -auslagen. Sie stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder -auslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen und -auslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage und -auslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank oder von Vertreibern werden nicht erhoben.
2. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, markt-konforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Pauschalkommission bezogen auf das Nettofondsvermögen der Teilvermögen gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder

Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission, sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission).

Teilvermögen	Max. pauschale Verwaltungskommission / p.a.							
	Anteilsklassen							
	A	B	C	G	I	N	V	W
GKB (CH) Obligationen CHF ESG	1.10%	0.80%	0.90%	0.60%	0.60%	0.00%	0.60%	0.50%
GKB (CH) Aktien Schweiz ESG	1.60%	1.00%	1.20%	0.90%	0.90%	0.00%	0.90%	0.80%
GKB (CH) Aktien Welt ESG	1.60%	1.10%	1.30%	0.95%	0.95%	0.00%	0.95%	0.85%
GKB (CH) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap	1.60%	1.10%	1.30%	0.95%	0.95%	0.00%	0.95%	0.85%
GKB (CH) Vorsorgefonds 25 ESG	1.30%	0.90%	1.10%	0.80%	0.80%	0.00%	0.80%	0.70%
GKB (CH) Vorsorgefonds 45 ESG	1.40%	1.00%	1.20%	0.90%	0.90%	0.00%	0.90%	0.80%
GKB (CH) Strategiefonds Einkommen ESG	1.30%	0.90%	1.10%	0.80%	0.80%	0.00%	0.80%	0.70%
GKB (CH) Strategiefonds Ausgewogen ESG	1.40%	1.00%	1.20%	0.90%	0.90%	0.00%	0.90%	0.80%
GKB (CH) Strategiefonds Wachstum ESG	1.40%	1.00%	1.20%	0.90%	0.90%	0.00%	0.90%	0.80%
GKB (CH) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG	1.60%	1.10%	1.20%	0.95%	0.95%	0.00%	0.95%	0.85%

Für die Anteilsklassen N wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank, erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.6.4 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Diese pauschale Verwaltungskommission wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt.

Zusätzlich können auf Stufe von anderen kollektiven Kapitalanlagen, in welche das Vermögen der Teilvermögen angelegt werden kann, Kosten und Gebühren anfallen.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Betreffend den Teilvermögen des Umbrella-Fonds mit Ausnahme des Teilvermögens [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung von Ziff. 2:

Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:

- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Geld/Brief-Spannen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen von Teilvermögen;

- e) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

Betreffend dem Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung von Ziff. 2:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Teilvermögen;
- e) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

- 3. Betreffend den Teilvermögen des Umbrella-Fonds mit Ausnahme des Teilvermögens [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung von Ziff. 3:

Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

Betreffend dem Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung von Ziff. 3:

Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

- 4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.
- 5. Das Vermögen von Teilvermögen, bei denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investiert werden kann, darf nur in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) investiert werden, welche unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten eine Verwaltungskommission von jeweils höchstens 4.00% p.a. aufweisen.
- 6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

7. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fonds-vermögen belastet.

VI Weitere Bestimmungen

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist:
 - GKB (CH) Obligationen CHF ESG: Schweizer Franken (CHF)
 - GKB (CH) Aktien Schweiz ESG: Schweizer Franken (CHF)
 - GKB (CH) Aktien Welt ESG: US-Dollar (USD)
 - GKB (CH) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap: (CHF)
 - GKB (CH) Vorsorgefonds 25 ESG: Schweizer Franken (CHF)
 - GKB (CH) Vorsorgefonds 45 ESG: Schweizer Franken (CHF)
 - GKB (CH) Strategiefonds Einkommen ESG: Schweizer Franken (CHF)
 - GKB (CH) Strategiefonds Ausgewogen ESG: Schweizer Franken (CHF)
 - GKB (CH) Strategiefonds Wachstum ESG: Schweizer Franken (CHF)
 - GKB (CH) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG: Schweizer Franken (CHF)
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Februar bis 31. Januar.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.
6. Die Fondsleitung kann für jedes Teilvermögen separate Jahres- und Halbjahresberichte veröffentlichen.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

§ 22 Verwendung des Erfolges

1. Die Anteilsklassen der Teilvermögen unterscheiden sich namentlich hinsichtlich Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge (vgl. § 6 Ziff. 4 dieses Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklassen A und B werden ausgeschüttet (vgl. Ziff. 2 nachstehend). Jene der Anteilsklassen I, N, V und W werden thesauriert (vgl. Ziff. 3 nachstehend).
2. Der einer ausschüttenden Anteilsklasse zugewiesene Anteil des Nettoertrages des jeweiligen Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann bei den ausschüttenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilsklasse eines Teilvermögens des laufenden Geschäftsjahres und der vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrages inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens bzw. einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der jeweiligen ausschüttenden Anteilsklasse, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens bzw. einer Anteilsklasse pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der jeweiligen ausschüttenden Anteilsklasse beträgt.

3. Der einer thesaurierenden Anteilsklasse zugewiesene Anteil des Nettoertrages des jeweiligen Teilvermögens wird dem Fondsvermögen jährlich zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen in den entsprechenden Währungen der Anteilsklassen an die Anleger.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.

Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens eines Teilvermögens bzw. einer thesaurierenden Anteilsklasse und pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens bzw. der jeweiligen Anteilsklasse, so kann für Steuerzwecke auf eine Wiederanlage verzichtet und der Nettoertrag des Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren auf das Konto Gewinnvortrag verbucht werden.

4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 23 Publikationen des Umbrella-Fonds

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formellere Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen, von denen Anteile ausgegeben sind,

bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

VII Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung und Spaltung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

Betreffend den Teilvermögen des Umbrella-Fonds mit Ausnahme des Teilvermögens [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung von lit. c:

- die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
- die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
- die Rücknahmebedingungen;
- die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

Betreffend dem Teilvermögen [GKB \(CH\) BZ Aktien Schweiz Small & Mid Cap](#) gilt folgende Regelung von lit. c:

- die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
- die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;

- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
 9. Bei der Spaltung von Teilvermögen kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

§ 26 Änderung des Fondsvertrages

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. In den Publikationen informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

§ 27 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutschsprachige Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt in Kraft am 16. Mai 2025.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 5. November 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.